

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultät Wirtschaft und Soziales

Department Soziale Arbeit

Soziale Arbeit (B.A.)

Sommersemester 2022

*Sport und Inklusion in Hamburg*

*Perspektiven zur Umsetzung des Landesaktionsplans zur UN- Behindertenrechtskonvention anhand des  
Beispiels vom Inklusions-Sport-Verein Alsterdorf e.V.*

Bachelor-Thesis

Tag der Abgabe: 25.04.2022

Vorgelegt von: Johannes Fürst

████████████████████

██

Betreuender Prüfer: Prof. Dr. Peter Tiedeken

Zweite Prüferin: Prof. Dr. Jutta Hagen

# Inhaltsverzeichnis

## Inhaltsverzeichnis

### Abkürzungsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	1
<b>2</b>	<b>Inklusionsbegriff in der Sozialen Arbeit mit Menschen mit Behinderung</b> .....	2
2.1	Grundlagen der Inklusionspädagogik .....	3
2.2	Zeitgenössischer Inklusionsansatz .....	5
2.3	Behinderungsbegriff im Wandel.....	8
2.4	Soziale Arbeit mit Menschen mit Behinderung.....	10
<b>3</b>	<b>Inklusion von Menschen mit Behinderung in der UN-Behindertenrechtskonvention und im Landesaktionsplan Hamburg</b> .....	12
3.1	Gesetzliche Rahmenbedingungen vor der UN-Behindertenrechtskonvention .....	13
3.2	Entstehung der UN-Behindertenrechtskonvention .....	15
3.3	Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Hamburg .....	16
<b>4</b>	<b>Grundlagen der Sport- und Bewegungspädagogik</b> .....	18
4.1	Theoretische Grundlage pädagogischer Sport- und Bewegungsangebote .....	18
4.2	Handlungsfelder der Sport- und Bewegungspädagogik .....	21
4.3	Teilnehmende und Fachkräfte in der Sport- und Bewegungspädagogik .....	23
4.4	Sport in pädagogischen Einrichtungen .....	25
4.5	Zielgruppen sportpädagogischer Konzepte .....	27
<b>5</b>	<b>Inklusions-Sport-Verein Alsterdorf e.V.</b> .....	29
5.1	Gründung und Ausrichtung des Inklusions-Sport-Vereins Alsterdorf e.V. ....	30
5.2	Einbindung von Teilnehmenden aus Einrichtungen der Sozialen Arbeit mit Menschen mit Behinderung.....	31
5.3	Kooperation mit Hamburger Sportverbänden und Vereinen.....	32
5.4	Stand und Ausblick zu inklusiven Sportangeboten in Hamburg .....	34
<b>6</b>	<b>Kriterien für eine gelingende Sportpädagogik mit Menschen mit Behinderung</b> .....	35
6.1	Sensibilisierung für Vulnerabilität der Zielgruppe .....	36
6.2	Stärkung der Empowerment-Potenziale .....	37
6.3	Partizipation der Teilnehmenden im sportpädagogischen Angebot .....	38

<b>7</b>	<b>Anwendung der Kriterien auf die Sportangebote des Inklusions-Sport-Vereins Alsterdorf e.V. ....</b>	<b>39</b>
7.1	Kritische Perspektiven auf den Ansatz des Vereins .....	40
7.2	Potenziale der Vereinsangebote .....	41
7.3	Schlussfolgerungen der Betrachtung für die Weiterentwicklung des Vereins .....	42
<b>8</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>43</b>

## **Literatur- und Quellenverzeichnis**

### **Anhang**

### **Eidesstattliche Erklärung**

## **Abkürzungsverzeichnis**

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (2006)
BSV Alsterdorf	Betriebssportverein Alsterdorf e.V.
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (1945)
HSB	Hamburger Sportbund e.V.
ISV Alsterdorf	Inklusions-Sport-Verein Alsterdorf e.V.
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SVE	Sportverein Eidelstedt e.V.
UN-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006)
WHO	Weltgesundheitsorganisation

## 1 Einleitung

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben kann anhand verschiedener Lebensbereiche untersucht werden, wie z.B. anhand der Möglichkeit des Zugangs zu kulturellen Veranstaltungen, gesundheitlichen Dienstleistungen oder der Verfügbarkeit von Informationen in Leichter Sprache, Gebärdensprach- oder Schrift-Dolmetsching. In der vorliegenden Arbeit steht der Zugang zu sportlichen Freizeitangeboten für Menschen mit Behinderung im Fokus. Sport, insbesondere im Vereinswesen, ist in Deutschland für viele Menschen elementarer Bestandteil ihres alltäglichen Lebens und der Zugang zu Sportangeboten mit geeigneten Leistungsanforderungen für die eigene körperliche Verfassung ein wichtiger Baustein für eine gesunde Lebensweise. Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention<sup>1</sup> durch den Deutschen Bundestag 2006 wird die Umsetzung der Teilhabeförderung von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben durch ein neues, inklusionsorientiertes Verständnis von Behinderung geleitet und auf eine breite völkerrechtliche Basis gestellt. In diesem Zusammenhang bedarf es insbesondere auf kommunaler Ebene der Bundesländer einer Konkretisierung, um die allgemeinen Richtlinien auf verbindliche Zielvereinbarungen zu stützen. Im Bundesland Hamburg ist dies durch den Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK erfolgt, der zwar keinen gesonderten Bereich für den gesellschaftlichen Bereich des organisierten Sports enthält, jedoch durch den Aktionsplan des Hamburger Sportbundes e.V.<sup>2</sup> im Januar 2013 ergänzt wurde. In Anlehnung an die derzeitige Lage des inklusiven Sports in Hamburg richtet sich die vorliegende Arbeit aus an der Fragestellung: welche Chancen oder kritische Perspektiven eröffnen sich vor dem Hintergrund des Landesaktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention anhand des Beispiels vom Inklusions-Sport-Verein Alsterdorf e.V.? Zunächst wird die zugrundeliegende, klassische Theorie des soziologischen Inklusionsbegriffs und dessen zeitgenössische Verwendung im Rahmen der Sozialen Arbeit mit Menschen mit Behinderung fokussiert. Hier soll eine Einordnung der inklusionspädagogischen Grundzüge und der heutigen Vorstellungen von Inklusion im Berufsfeld der Sozialen Arbeit mit Menschen mit Behinderung stattfinden, um die grundlegenden Ansätze in ihrem Einfluss für die vorliegende Fragestellung hervorzuheben. Im nächsten Teil werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen der UN-BRK, der hieran anknüpfende Landesaktionsplans der Stadt Hamburg und der ergänzende Aktionsplan „Inklusion und Sport“ des HSB in ihrer Entstehung, den Grundgedanken und in den für die inklusionsorientierte Weiterentwicklung des Sports einschlägigen Bereichen

---

<sup>1</sup> Im Folgenden: UN-BRK

<sup>2</sup> Im Folgenden: HSB

aufbereitet, um nach den soziologischen und pädagogischen Einordnungen von Inklusion die juristischen Maßstäbe nachvollziehen zu können, die in diesem Zusammenhang angesetzt werden. Nachfolgend werden die Grundlagen der Sportpädagogik aufgegriffen, um zu zeigen, welche allgemeinen Zielvorstellungen mit der Einbindung sportlicher Inhalte in pädagogische Konzepte verbunden sind. Darüber hinaus soll verdeutlicht werden, in welchen Handlungsfeldern Sport und Pädagogik regelmäßig zusammentreffen, wie die Rollenverteilung zwischen Teilnehmenden und Fachkräften ausgestaltet ist, welche beispielhaften pädagogischen Einrichtungen Sportangebote miteinbringen und wie sich die Zielgruppen in diesen Fällen zusammensetzen. Im Anschluss hieran erfolgt die Vorstellung des Inklusions-Sport-Vereins Alsterdorf e.V.<sup>3</sup> in seinen Entstehungszusammenhängen, mit seinen Zielsetzungen und der Einbindung von Menschen mit Behinderung in die Angebote des Vereins. Der Verein wird auch in der Wechselwirkung mit übergeordneten Verbänden, Kooperationen mit anderen Vereinen und in seiner Position in der Gesamtheit des inklusiven Sports in Hamburg betrachtet. Mit den vorliegenden sport- und inklusionspädagogischen Grundlagen, der juristischen Einordnung der Inklusion von Menschen mit Behinderung und der Vorstellung des ISV Alsterdorf sollen daran anknüpfend Kriterien für eine gelingende, inklusive Sportpädagogik entwickelt werden, die sich an einer Sensibilisierung für die Vulnerabilität der Zielgruppe, der Stärkung von Empowerment-Potenzialen sowie der Partizipation der Teilnehmenden im sportpädagogischen Angebot orientieren. Nach der Entwicklung der Kriterien werden diese auf die vorliegende Fragestellung angewendet mit einer Gegenüberstellung der kritischen Würdigung und Potenziale des Vereins-Sportangebots. Im Anschluss an die Gegenüberstellung kritischer Einblicke und Potenziale mithilfe der entwickelten Kriterien zur Fragestellung folgen Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des Vereins und seiner Sportangebote, die mehr Menschen mit Behinderung die Teilhabe am organisierten Sport in Hamburg ermöglichen sollen. Schlussendlich werden die im Rahmen der Arbeit zentralen Ergebnisse aus der Gegenüberstellung und den anschließenden Schlussfolgerungen zur endgültigen Beantwortung der Fragestellung zusammengetragen.

## **2 Inklusionsbegriff in der Sozialen Arbeit mit Menschen mit Behinderung**

Inklusion beschreibt im Rahmen der ersten Annäherung an den sozialwissenschaftlichen Diskurs „die Einbeziehung von Menschen in Gemeinschaft und Gesellschaft“ (Buttner 2018, 94). Das begriffliche Konzept spielt eine zentrale Rolle in der Diskussion um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung, änderte jedoch auch das Verständnis der sozialen Frage in der

---

<sup>3</sup> Im Folgenden: ISV Alsterdorf

Gesellschaft, da nun soziologische Kategorien nicht mehr nur anhand von Klassen-Zugehörigkeiten, sondern zunehmend auch anhand der Unterscheidung zwischen Einbeziehung und Ausschluss thematisiert werden (vgl. Buttner 2018, 94). Für das zugrundeliegende Begriffsverständnis im Rahmen dieser Bearbeitung werden im Folgenden die relevanten Grundzüge der Inklusionspädagogik erläutert, um hiermit die theoretischen Rahmenbedingungen zu verdeutlichen.

## **2.1 Grundlagen der Inklusionspädagogik**

Inklusive Pädagogik wird im Folgenden zunächst aus ihrem historischen Entstehungszusammenhang heraus aufgegriffen. Eine umfassende Einordnung der Entstehungszusammenhänge und Entwicklungslinien der Inklusionspädagogik kann im Rahmen der Bearbeitung nicht erfolgen. Es werden lediglich die exemplarischen und für die weitere Betrachtung relevanten Teilbereiche des Themengebiets vorgestellt. Im Vorfeld der Inklusionspädagogik waren integrative Ansätze zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben zentral. Hierin sind gedankliche Grundelemente enthalten, aus denen der Ansatz der Inklusionspädagogik als eine Weiterentwicklung dessen entstehen konnte. Exemplarisch wird das materialistische Modell der Integration von Georg Feuser vorgestellt, um zu zeigen, welche theoretischen Grundüberlegungen der Inklusionspädagogik vorausgingen. Des Weiteren werden die hierin relevanten Entwicklungslinien für ihre Weiterentwicklung in diese Richtung hervorgehoben. Feuser entwickelte aus der Bremer Integrationsforschung „eine entwicklungsorientierte Begründung der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung“, die aufgrund ihres Zusammenhangs mit den historischen Quellen des materialistischen Entwurfs einer Behindertenpädagogik Wolfgang Jantzens (1990) und dem materialistischen Ansatz in der Allgemeinen Pädagogik ihre Bezeichnung erhielt (Heimlich 2019, 215). Anknüpfend an die Experimente von Lev S. Vygotskij (1894-1934) am Psychologischen Institut der Universität Moskau, welche im Sinne der „Einbettung der individuellen psychischen Entwicklung in die jeweilige gesellschaftliche Situation“ eine neue Theorie der menschlichen Entwicklung begründete, wurde in den Bremer Modellversuchen Feusers zur gemeinsamen Erziehung im Kindergarten oder zum gemeinsamen Unterricht in Schulen im Kern von integrativer Erziehung die kooperative Tätigkeit zwischen Kindern bzw. SchülerInnen mit und ohne Behinderung und zwischen Lehrenden und Lernenden erkannt (ebd., 217). Integrationspädagogik greift mit der Integration als Leitbegriff nicht auf einen ursprünglich pädagogischen Fachbegriff zurück: mit dem lateinischen Wort „integer“ werden die Eigenschaften „heil, unversehrt, vollständig und ganz“ beschrieben, während sich „integrare“ mit „erneuern“ übersetzen lässt (vgl. Biewer 2017, 125).

Die auf den Bereich der Pädagogik übertragene Wiedereinbeziehung von Menschen mit Behinderung in bestimmte gesellschaftliche Bereiche soll sich nicht nur auf die Bildung beschränken, sondern darüber hinaus weitere Bereiche wie das Wohnen, die Freizeit oder die Arbeit umfassen (vgl. Biewer 2017, 126). Anhand dieses Beispiels zeigt sich, dass es bereits vor der heutigen Inklusionspädagogik eine umfangreiche Idee einer gesellschaftlichen (Wieder-)Einbeziehung von Menschen mit Behinderung gab, dass in einigen Bereichen lediglich weitentwickelt wurde und inhaltlich größere Schnittmengen mit dem darauffolgenden Konzept der Inklusionspädagogik aufweist (vgl. Textor 2018, 32). Ein kontinuierliches Element, welches sich auch in der Inklusionspädagogik wiederfindet, ist z.B. die gleichwertige Berücksichtigung in den jeweiligen gesellschaftlichen Bereichen von Menschen mit und ohne Behinderung. Trotz einer häufig nicht eindeutigen Abgrenzung zwischen den Begriffen können anhand bestimmter Unterscheidungsmerkmale zwischen Integrations- und Inklusionspädagogik Weiterentwicklungen des pädagogischen Ansatzes festgestellt werden. Exemplarisch kann zwischen den zugrundeliegenden theoretischen Annahmen der beiden Ansätze unterschieden werden, dass die Integrationspädagogik grundsätzlich die Annahme einer Zwei-Gruppen-Theorie beinhaltet, nach der differenzierte Ressourcen je nach Schädigung zu beachten und Ressourcen für bestimmte Individuen mit Etikettierung zu schaffen sind, die Inklusionspädagogik hingegen auf der theoretischen Annahme einer heterogenen Gruppe basiert, gemäß derer die angemessenen Ressourcen für alle und nach gesellschaftlichen Teilbereichen (Systemen) ausgerichtet zu schaffen sind (vgl. ebd.). Mit der Integration wurde ein bildungspolitisches Programm nach den Empfehlungen des Deutschen Bildungsrates 1973 angestrebt, dass schulischer Isolation von SchülerInnen mit Behinderung durch eine Wiedereingliederung entgegenwirken sollte (vgl. Röh 2018, 80). Das Paradigma der Inklusion, welches neben dem der Integration seit dem Ende der 1990er Jahre Teil der Diskussion ist, enthält die Vorstellung von strukturellen, gesellschaftlichen Veränderungen, die einer im Nachhinein notwendig werdenden Integration zuvorkommen (vgl. ebd., 81). Insbesondere aufgrund des Anspruchs des inklusionspädagogischen Ansatzes, gesellschaftliche Strukturen insgesamt zu hinterfragen und grundsätzlich neu zu gestalten, wird er mit verschiedenen soziologischen Theorien in Verbindung gebracht. Im theoretischen Bezug zur Inklusion am prominentesten vertreten ist Niklas Luhmanns Systemtheorie, nach der ein Mensch „in der modernen Gesellschaft nicht mehr integriert, sondern über Funktionssysteme inkludiert“ wird (Kuhlmann et al. 2018, 19). Bei den Funktionssystemen moderner Gesellschaften handelt es sich nach Luhmann um Interaktionssysteme, Organisationssysteme und Gesellschaftssysteme, welche in ihrem Zusammenwirken die soziale Ordnung der Gesellschaft bilden, womit er einerseits an die strukturfunktionale Gesellschaftstheorie Parsons anknüpft und sich des Weiteren

auf die Theorie der „autopoietischen Systeme“ Maturanas bezieht (vgl. Kuhlmann et al. 2018, 20). Der Bezug zur Inklusion in der Systemtheorie ist somit im Kern darin enthalten, dass die jeweiligen Funktionssysteme ohne die Inklusion der einzelnen Individuen nicht bestehen könnten, z.B. wäre eine ökonomische Kommunikation zwischen Individuen ohne das vorhandene Kapital in Form von Geld bei den Markt-Beteiligten nicht oder nur eingeschränkt möglich (vgl. ebd., 24). Hier bildet Inklusion, analog zu den inklusionspädagogischen Ideen in Abgrenzung zum integrationspädagogischen Ansatz, ein wesentliches Kriterium für das Fortbestehen der Funktionssysteme, auf welchen die Gesellschaftsordnung basiert. Die Inklusionspädagogik ist seit der Ratifizierung der UN-BRK im Jahr 2009 in Deutschland bekannter, durch die z.B. nun Kinder, die als besonders förderbedürftig gelten, einen Rechtsanspruch auf eine gemeinsame Beschulung im Regelunterricht haben (vgl. Nohl 2019, 148). Die Begründungslinien für Inklusion im Schulsystem teilen sich auf in die demokratieorientierte Argumentationslinie, die auf moralisch-ethischen und gesellschaftlichen Zielvorstellungen basiert, in die menschenrechtsorientierte Argumentationslinie, welche die Vorgaben des privaten Rechts fokussiert, in die bildungsökonomische Argumentationslinie in Anlehnung an Kosten-Nutzen-Aspekte und in die pädagogisch-psychologische Argumentationslinie, die am Individuum orientiert ist (vgl. Textor 2018, 34f.). Insbesondere angesichts der Herausforderung der Umstrukturierung des Schulwesens zur gemeinsamen Beschulung aller Kinder und Jugendlichen wird der Inklusionsbegriff der UN-BRK mit seinem Einfluss auf die Pädagogik bis heute kontrovers diskutiert.

## **2.2 Zeitgenössischer Inklusionsansatz**

Der heutzutage verwendete Inklusionsbegriff mit dem Grundgedanken der Akzeptanz gegenüber der Vielfältigkeit (Diversity) des menschlichen Lebens wird umfassender als im reinen Schulkontext verstanden und für alle Geschlechter, Religionen und Ethnien verwendet (vgl. Stöppler 2017, 79). Im Rahmen dieser Bearbeitung spielt insbesondere die Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft eine Rolle, weshalb der Begriff lediglich in dieser Hinsicht betrachtet wird. Eine zentrale Grundlage für die Weiterentwicklung der Inklusion von Menschen mit Behinderung bildet die „Salamanca-Erklärung und der Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse“ aus dem Jahr 1994, die von VertreterInnen aus 90 verschiedenen Nationen und mehrerer internationaler Organisationen beschlossen wurde, um Menschen mit Behinderung an Bildungseinrichtungen in Zukunft vollumfänglich teilhaben zu lassen (vgl. Mürner und Sierck 2012, 118). Erste Ansätze hierzu wurden bereits 1990 auf der Konferenz von Jomtien in Thailand entwickelt, deren Kernforderung die Verwirklichung des Grundsatzes von „education for all“ war (vgl. Saalfrank und Zierer 2017, 31). Die Überlegung

der Salamanca-Erklärung bringt das Ziel der Inklusion von Menschen mit Behinderung für den Bildungsbereich in einem großen, internationalen Konsens zum Ausdruck und bildet gleichermaßen den Beginn weiterer diesbezüglicher theoretischer, politischer und juristischer Anstöße. Für die heutige Umsetzung von Inklusion sind zunehmend Fragen der Barrierefreiheit zu behandeln, um zu erkennen, wie durch den weiteren Abbau von Barrieren neue Potenziale der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben geschaffen werden können. Was die diesbezügliche Sozialraumorientierung in der Sozialen Arbeit betrifft, die eine zunehmende Rolle spielt, kommt auch der Wahrnehmbarkeit von Menschen mit Behinderung im Alltag eine besondere Bedeutung zu. Mit dem zeitgenössischen Inklusionsgedanken ist die Vorstellung verbunden, dass über den Abbau von Barrieren für Menschen mit Behinderung im Sozialraum eine höhere Wahrnehmbarkeit in der Gesellschaft entsteht, die an positive sozialintegrative und sozialetische Funktionen gekoppelt ist und das Gelingen von Anerkennungsprozessen fördert (vgl. Dederich 2013, 66f.). Das heutige Verständnis wird somit sozialraumorientierter gedacht als noch zu Beginn der Übertragung des Inklusionsgedankens mit dem Fokus auf Reformen der Bildungsinstitutionen und insbesondere der allgemeinbildenden Schulen. Darüber hinaus ist es das Produkt der Auseinandersetzung mit dem zuvor erwähnten Vorläufer des Integrationsmodells. Hierbei liegt eine entscheidende Betonung darauf, dass Prozesse der Integration Teil der Inklusionspädagogik bleiben und es nicht zu einer vollständigen Ablösung des vorherigen Modells durch ein neues kommt. Das aktuelle Vorhandensein der Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft ist weiterhin eine gesellschaftliche Realität, aufgrund derer es zunächst ihrer Integration bedarf, „die es dann in ein Leben in gesellschaftlicher Inklusion zu überführen gilt“ (Theunissen 2012, 85). Ein weiteres Merkmal des vorherrschenden Inklusionsbegriffes ist eine unscharfe Verwendung in Theorie und Praxis, die u.a. auf das breite Anwendungsfeld und den Übertrag von einem zunächst bildungstheoretisch und -wissenschaftlichem Auftrag auf weitere Bereiche wie pädagogische Handlungsfelder zurückgeführt wird. Dies zeigt sich z.B. in Aussagen von interviewten Personen, die sich im Kontext einer Handlungsperspektive von Inklusion für die Verfestigung von spezifischen Strukturen wie den Werkstätten für Menschen mit Behinderung aussprechen, was dem ursprünglich intendierten Anspruch von Inklusion als eine Öffnung der Gesellschaft entgegen der Festigung binärer Strukturen widerspricht (vgl. Trescher und Hauck 2020, 302). Grundsätzlich ist mit dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft bis heute verbunden, Menschen mit Behinderung ein selbstverständliches Recht zur Partizipation einzuräumen, was jedoch in Zukunft noch viele Veränderungen erfordert. Insbesondere bei der Betrachtung von Inklusion aus dem Blickwinkel des personalen Situationsmodells, das zunächst die Perspektive des Einzelnen im Hinblick auf die

Möglichkeit der Teilhabe fokussiert, wird deutlich, dass momentan viele Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft nicht die Rahmenbedingungen vorfinden, um selbstbestimmt über z.B. eigene Tages- und Jahresplanungen hinsichtlich Freizeitaktivitäten oder Urlaubsreisen entscheiden zu können (vgl. Heimlich 2019, 248). Bezüglich kritischer Positionierungen in der Umsetzung des Leitgedankens der UN-BRK, hier beispielhaft an der Bildungsinstitution der Schule angeführt, besteht der Vorbehalt einer politischen Vereinnahmung originär pädagogischer Aufgaben im Sinne von „fröhlicher Politik, die dann eine Gesellschaft oder wenigstens ihr Schulsystem ändern soll, das ansonsten eher widerständig ist“ (Winkler 2018, 62). Mit der Widerständigkeit ist in diesem Zusammenhang die schon länger erfolgte Anpassung des Bildungssystems Schule an die kapitalistische Ökonomie gemeint, die es zu einem hochselektiven Apparat mache und daher nicht zur Inklusion passt (vgl. ebd., 63). Diese kritische Positionierung wird vonseiten der InklusionsbefürworterInnen angezweifelt, indem die Frage aufgeworfen wird, ob ein Akzeptieren gesellschaftlicher Realitäten wie einer ökonomischen Verwertungslogik im Bildungsbereich, die „soziale und materielle Exklusion von Menschen mit Behinderungen“ beinhaltet, Teil des geforderten Realismus der pädagogischen Fachkräfte sein kann (Hagen und Tiedeken 2019, 4). Einen Lösungsansatz für Herausforderung in der Umsetzung von Inklusion in der Gesellschaft präsentiert das personale Situationsmodell. Demnach ist der Aufgabe der Inklusion mit der Erweiterung durch soziale Interaktion zu begegnen, da in einer Gesellschaft, welche die erforderlichen Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben aufweist, im Kern die Überwindung von Isolation in allen Lebensbereichen einen elementaren Bestandteil des Überwindens von Teilhabebarrieren darstellt (vgl. Heimlich 2019, 249). Zudem kennzeichnen die sinnlichen Erfahrungsmöglichkeiten daran anknüpfend eine weitere Ebene der Betrachtung von Situationen im Hinblick auf Inklusion. Sie eröffnen die Perspektive der Einordnung von räumlichen, leiblich-sinnlichen und gegenständlichen Beziehungen der Menschen zu ihrer Umwelt, wenn z.B. Orte des öffentlichen Lebens wie Verkehrsmittel oder Gebäude hinsichtlich ihrer Zugänglichkeit für Menschen betrachtet werden, die bei der Fortbewegung auf einen Rollstuhl angewiesen sind (vgl. ebd., 250). Personale, soziale und ökologische Deutungsmuster fließen demnach in eine zeitgenössische Beobachtung von Situationen aus inklusionspädagogischer Perspektive mit ein. Zusammenführend wird diese Form der Inklusionspädagogik mit einem Rückgriff auf erziehungs- und bildungswissenschaftliche Modelle zu einem Konzept, „in dessen Mittelpunkt die Gestaltung von inklusiven Situationen als demokratische Aufgabe begleitend zum Lebenslauf von Menschen mit Behinderung steht“ (ebd., 251). Eine auf die Soziale Arbeit professionsbezogene Veränderung der Inklusionspädagogik zum jetzigen Stand, welche sich der zunächst größtenteils schulpädagogisch geprägten

Inklusionsdebatte nur zögerlich annäherte, folgte mit der zunehmenden Wahrnehmung der Umsetzung der UN-BRK in ihrer gesamtgesellschaftlichen Dimension (vgl. Dannenbeck 2016, 51). Allerdings wurde bereits im Professionsdiskurs vor Ratifizierung der UN-BRK bis heute ein Begriff der Inklusion verwendet, der in systemtheoretischer Tradition eine soziologische Kategorie verkörpert und auf dem Verständnis beruht, dass ein konstitutives Merkmal funktional ausdifferenzierter Gesellschaften in dem Verhältnis von Inklusion und Exklusion besteht, was gemäß der UN-BRK als unteilbares Menschenrecht auf gesellschaftliche Teilhabe und Selbstbestimmung zu verstehen ist (vgl. ebd., 53). Mithin besteht zwischen dem Inklusionsbegriff der UN-BRK, der die Vision eines gesellschaftlichen Idealzustands beschreibt und dem Inklusionsbegriff aus der Sozialen Arbeit, welcher aus dem Begriffsverhältnis Inklusion/Exklusion im Sinne der Systemtheorie Luhmanns stammend, eine analytische Kategorie „zur Beschreibung der Dynamik von sozialer Teilhabe und sozialem Ausschluss“ bildet, eine Differenz, was bis zum aktuellen Stand in Teilen der Wissenschaft und in der Verwendung durch Politik und Medien zu Verkürzungen des Inklusionsbegriffs führt und somit auch den damit verbundenen Stand der gesellschaftlichen Umsetzung kennzeichnet (vgl. ebd., 54). Festzuhalten bleibt, dass in den Regelsystemen der Pädagogik und der Sozialen Arbeit Inklusion gemäß dem zeitgenössischen Ansatz mit der Betrachtung von heterogenen Personengruppen mit dem Ziel einer Vereinbarkeit der vielfältigen Eigenschaften zu einer Einheit verbunden wird, was zudem mit der Idee verknüpft ist, bestehende Normalitätsvorstellungen aufzugeben, die Menschen als „unnormale“ stigmatisieren und damit Marginalisierung und Aussonderung ausschließen (vgl. Röh 2018, 82). Wie zuvor erwähnt, ist dieses Verständnis in Teilen durchsetzt von Unschärfen der begrifflichen Verwendung in Theorie und Praxis sowie zwischen den verschiedenen pädagogischen Handlungsfeldern. Insbesondere in der Umsetzung der Inklusion an Schulen bestehen wie beispielhaft beschrieben weiterhin konträre Positionierungen, die den Diskurs auch aktuell noch prägen.

### **2.3 Behinderungsbegriff im Wandel**

Da Menschen mit Behinderung regelmäßig AdressatInnen von inklusionspädagogischen Angeboten sind, wird im Folgenden dargestellt, auf welchen historischen Zusammenhängen das heutige Begriffsverständnis von Behinderung basiert und inwiefern sich dessen Verwendung bis zum jetzigen Zeitpunkt entscheidend gewandelt hat. Beim Rückblick auf den historischen Ursprung des Begriffs zeigt sich, dass die erste Verwendung auf die von Otto Perl gegründete Organisation „Selbsthilfebund der Körperbehinderten“ zurückgeführt wird (vgl. Rohrman 2018, 56). Zum damaligen Zeitpunkt waren in der Fachliteratur Begriffe wie z.B. „Idioten“,

„Schwachsinnige“, „Irre“ oder „Krüppel“ zu finden, die Perl als diskriminierend empfand und daher den Behinderungsbegriff einführte, während er sich auch um die Selbstorganisation für Menschen mit körperlicher Behinderung verdient machte, sich allerdings in der Zeit des Nationalsozialismus für eine selektive Fürsorge einsetzte (vgl. Rohrman 2018, 56). Zur Zeit des Dritten Reichs war der Behinderungsbegriff geprägt von der Umsetzung eugenischen Gedankenguts, das in der NS-Ideologie durch ein Konglomerat von Erbbiologie, Sozialdarwinismus und Rassenanthropologie zum Ausdruck kam (vgl. Ellger-Rüttgardt 2019, 242). Menschen mit Behinderung wurden trotz der ersten Bewegungen für mehr Selbstorganisation und gesellschaftlicher Mitbestimmung in der Weimarer Republik zurückgeworfen in einen Zustand der Beurteilung nach zwei Kriterien: zum einen wurden sie nach dem rassischen Wert und zum anderen nach der gesellschaftlichen Brauchbarkeit bzw. Arbeitsfähigkeit beurteilt (vgl. ebd., 244). Die Unterscheidungen nach diesen Kriterien hatte weitreichende Folgen für viele Menschen mit Behinderung im Zweiten Weltkrieg, von denen viele u.a. zwangssterilisiert, deportiert oder ermordet wurden. Die Bezeichnung „Behinderte“ etablierte sich in der Bundesrepublik Deutschland mit der Einführung des Bundessozialhilfegesetzes 1961, in dem weiterhin Gruppen von Menschen mit „körperlicher“, „geistiger“ und „seelischer“ Behinderung voneinander abgegrenzt wurden (vgl. Rohrman 2018, 57). Erst mit der Einführung des SGB IX wurde eine für das Sozialrecht einheitliche Definition von Behinderung geschaffen, indem nun durchgängig von „Menschen mit Behinderung“ gesprochen wurde, womit die vollumfängliche Bezeichnung einer Person und in dem Fall die Reduktion der Persönlichkeit als behindert vermieden werden sollte (vgl. Rohrman 2018, 57). Dem Vorschlag einer aktuelleren soziologischen Begriffsdefinition von Behinderung folgend, handelt es sich um „nicht terminierbare, negativ bewertete Abweichungen von generalisierten Wahrnehmungs- und Verhaltensanforderungen, die sich aus der Interaktion von körpergebundenen Relikten eines Schädigungsprozesses mit sozialen und außersozialen Lebensbedingungen ergeben“ (Kastl 2017, 88). Diese Definition beinhaltet sechs Kriterien, die allesamt für das Vorliegen einer Behinderung erfüllt sein müssen. Die Nicht-Terminierbarkeit meint eine relative Dauerhaftigkeit, nach der die betroffene Person sich nicht in einer vorübergehenden Krise oder Erkrankung befindet. Der Zustand kann zwar aufgelöst werden, es ist allerdings nicht im Vorhinein damit zu rechnen (vgl. ebd., 89f.). Das zweite Kriterium der Definition bildet die negative Bewertung, die mit der Einordnung einer Abweichung als eine nicht wünschenswerte Eigenschaft einhergeht (vgl. ebd., 90). Des Weiteren muss eine Körpergebundenheit vorliegen, d.h. in Abgrenzung zu Formen sozialer Benachteiligung oder Diskriminierung z.B. aufgrund der Beschränkung von Handlungsmöglichkeiten wegen der eigenen Hautfarbe oder Nationalität, dass eine

Behinderung erst dann vorliegt, wenn im Zuge des systematischen Ausschlusses aus regelhaften Bildungsinstitutionen einer Gesellschaft elementare kognitive Kompetenzen für das alltägliche Leben nicht erlernt werden können (vgl. Kastl 2017, 90f.). Mit Abweichungen von situativ, sachlich, sozial generalisierten Wahrnehmungs- und Verhaltensanforderungen geht eine Behinderung einher, wenn im jeweiligen, interkulturell variablen Kontext bestimmte Anforderungen an ein Individuum gestellt werden, wie z.B. ab einem gewissen Alter aufrecht zu gehen, sich an InteraktionspartnerInnen zu erinnern oder Wissensinhalte reproduzieren zu können, von denen in nicht zu spezifischer Weise, sondern über mehrere Kontexte hinweg, Tätigkeitsanforderungen nicht erfüllt werden können (vgl. ebd., 91). Zuletzt beinhaltet dieser Behinderungsbegriff den Reliktcharakter und seine Interaktion mit Lebensbedingungen, worin wieder Abgrenzungsbedarf zur reinen sozialen Benachteiligung offenbar wird, denn in Fällen von z.B. Verletzungen/Traumatisierungen, Missverhältnisse körpereigener Strukturen oder umweltbedingte Mangelsituationen kann es nach einem schädigenden Vorfall oder Prozess „zu jener physio-psycho-sozialen Situation führen“, die als Behinderung bezeichnet wird, wenn daraufhin der Alltag an einen nicht-therapierbaren Zustand angepasst werden muss, jedoch nicht, wenn eine medizinische Behandlung oder Rehabilitation stattfindet (vgl. ebd., 93f.). Die Definition bietet im Anschluss an den historischen Rückblick auf Auszüge in den Veränderungen des Behinderungsbegriffs Kriterien zur genaueren Überprüfung, was mit dem Begriff der Behinderung gemeint ist, wobei es sich in dieser Abwägung auch um die Frage handelt, was in unserer heutigen Gesellschaft als Behinderung gilt. In Anbetracht dessen gestaltet sich die Frage, welche Personengruppe als Menschen mit Behinderung bezeichnet wird, als zunehmend komplexe Aufgabe, die in jedem Einzelfall eine genauen Betrachtung der individuellen Lebensbedingungen im jeweiligen Kontext erfordert.

## **2.4 Soziale Arbeit mit Menschen mit Behinderung**

Die Profession der Sozialen Arbeit ist geprägt durch das Aufleben des Inklusionsparadigma und die Diskussion um einen zeitgemäßen Begriff von Behinderung. Im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit mit Menschen mit Behinderung finden sich darüber hinaus weitere Einflüsse, die sich u.a. aus den historischen Entwicklungen des Berufsfeldes, dem systematischen Aufbau mit den Grundprinzipien, professionsbezogenen Theorien und unterschiedlichen konzeptionellen Ansätzen zusammensetzen, von denen im Folgenden die einzelnen Ausprägungen aufgegriffen werden. In einem Ansatz, der die Soziale Arbeit als Inklusionsvermittlung versteht, wird angeknüpft an die Systemtheorie Luhmanns. Demnach handele es sich um eine Form der Organisation von Hilfe in einer funktional differenzierten Gesellschaft (vgl. Hammerschmidt et

al. 2019, 156). Hierbei ist charakteristisch für die Profession, dass sie Gruppen und Individuen im Hinblick auf die Gefährdung von Exklusion betrachtet und bei Interventionen eine umfassende sowie unspezifizierte Hilfebereitschaft aufweist, was sie von anderen helfenden Berufen mit spezifischen Ansatzpunkten (z.B. medizinischen oder pädagogischen im Regelbereich) unterscheidet (vgl. ebd., 159). In diesem Sinne besteht eine gesellschaftliche Ordnung aus sozialen Systemen, zu deren Umwelt Menschen als physische und psychische Systeme zugerechnet werden. Alle Systeme entstehen demzufolge aus der Autopoiesis gesellschaftlicher Wirklichkeit, indem alle Elemente, welche die Einheit eines Systems bilden, sich durch bestimmte Kommunikations- und Verhaltensmuster reproduzieren und hierin eine Differenz zu ihrer Umwelt bilden (vgl. Kleve 2010, 69). In diesem Zusammenhang kommt der Sozialen Arbeit die Aufgabe zu, sich den zuvor beschriebenen Vorgängen, die das Begriffspaar der Inklusion/Exklusion betreffen, zuzuwenden und sich darüber mit Themen der sozialen Teilhabe und der gesellschaftlichen Zugehörigkeit von Gruppen auseinanderzusetzen (vgl. Hosemann und Geiling 2021, 120). Im Handlungsfeld der Unterstützung von Menschen mit Behinderung kommt hier insbesondere die Ermöglichung und die Gewährleistung von wohlfahrtsstaatlichen Leistungen in Betracht sowie die Unterstützung beim Zugang zu Bereichen des gesellschaftlichen Lebens z.B. beim Besuch eines Theaters und eines Schwimmbades. Einen weiteren Ansatz der Sozialen Arbeit mit Menschen mit Behinderung zeigt die lebensweltorientierte Variante auf. Auch hier fließen Ideen zur Inklusion (Zugehörigkeit) mit ein, es werden darüber hinaus allerdings noch weitere Überlegungen zusammengeführt, die sich aus der Betrachtung von Lebens- und Sozialräumen, Kontextveränderungen, gemeinwesenorientierte Maßnahmen oder „community-based supports and programs“ zusammensetzen (vgl. Theunissen 2012, 92). Der Begriff der Lebenswelt wird als subjektive Konstruktion von Wirklichkeit definiert, in der die Wahrnehmung, Verarbeitung und Bewertung der eigenen Umwelt in gleichem Maße wie die aktive Auseinandersetzung durch Aneignung, Kontrolle und Bewältigung einwirkt (vgl. ebd., 94). Soziale Arbeit mit Menschen mit Behinderung nach der Lebensweltorientierung setzt an dieser Form des subjektiven Erlebens der Umwelt an, indem der Versuch unternommen wird, die erfahrene Wirklichkeit von KlientInnen mit Behinderung zu verstehen, um neben Widrigkeiten auch positive Seiten und lebensgelingende Aspekte des Erlebten zu verdeutlichen und zu fördern (vgl. ebd., 95). In diesem Ansatz der Sozialen Arbeit geht es somit im Kern um das Bemühen des Sich-Hineinversetzens in die Lebenswelt des Gegenübers, um auf dieser Basis zur professionellen Beratung und Unterstützung zu gelangen. Die Soziale Arbeit von Menschen mit Behinderungen ist darüber hinaus geprägt vom aktuellen gesellschaftlichen Verständnis von Behinderung, daher werden weitere Ausführungen zu den sozialetischen Überlegungen in der

Literatur dargelegt, die sich den Kategorien der Selbstbestimmung, des Normalisierungsprinzips und der Inklusion als wesentliche Entwicklungslinien widmen (vgl. Röh 2018, 60). Beim Thema der Selbstbestimmung handelt es sich um einen zentralen Wert in der Profession, für dessen Förderung und Erhaltung eine Lebenswelt zu erschaffen ist, die den KlientInnen Vertrauen, Sicherheit und Halt bietet, um die Basis für eine gesunde Autonomie herzustellen. Das Menschenrecht auf Selbstbestimmung soll demnach in einen ganzheitlichen Einklang mit der Selbstbestimmungskultur einer Gesellschaft gebracht werden (vgl. ebd., 76). Im Normalisierungsprinzip ist der Grundgedanke der Integration mit verankert, der wie eingangs ausgeführt, einen Vorläufer und Bestandteil der Inklusionspädagogik im Umgang mit Menschen mit Behinderung darstellt. Erste Ideen hierzu entstanden in den 1950er Jahren in Skandinavien, als integrative Grundzüge zunächst durch den dänischen Verwaltungsjuristen Niels Erik Bank-Mikkelsen 1959 als Teil einer Reform angeregt und später mit den Ideen des schwedischen Psychologen Bengt Nirje ein grundsätzliches Prinzip in der Sozialen Arbeit mit Menschen mit Behinderung wurde. Das Prinzip fand in den 1970er Jahren Eingang in den deutschen Diskurs. Hierbei ging es darum, Menschen mit Behinderung ein Leben „so normal wie es anderen Menschen in ihrem Kulturkreis und ihres Alters möglich ist“, zu ermöglichen, indem sich nicht die Individuen an die Verhältnisse anpassen sollten, sondern andersherum die Verhältnisse an den Individuen ausgerichtet werden sollten (ebd., 78f.). Die seit den 1990er Jahren verstärkt wirksame und diskutierte Entwicklungslinie der Inklusion verändert die Soziale Arbeit mit Menschen mit Behinderung insofern, als dass nun die Idee einer Eingliederung bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch das Bemühen abgelöst wird, der systemtheoretisch begründeten Exklusion mit der Inklusion „in die für das Individuum oder die soziale Gruppe bedeutsamen, ressourcen- oder identitätsschaffenden Teilsysteme“ zu begegnen (Röh 2018, 84) Die ausgewählten Ansätze der Sozialen Arbeit mit Menschen mit Behinderung, welche sich u.a. mit den aktuellen Inklusionsvorstellungen auseinandersetzen und diese in die Praxis überführen, orientieren sich ebenfalls an maßgeblichen, inklusionsorientierten Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf nationaler und internationaler Ebene, welche das Recht auf die Inanspruchnahme sozialrechtlicher Leistungen für Menschen mit Behinderung in vielen Bereichen veränderte.

### **3 Inklusion von Menschen mit Behinderung in der UN-Behindertenrechtskonvention und im Landesaktionsplan Hamburg**

Die international 2008 in Kraft getretene UN-BRK beinhaltet den Grundgedanken, dass die in jedem Menschen liegende Würde und sein Wert durch Diskriminierungen verletzt werden,

wonach gemäß Art. 1 S.1 UN-BRK insbesondere für den Schutz von Menschen mit Behinderung gelte, ein Leben für diese Gruppe ohne Diskriminierungen und in der vollen und gleichberechtigten Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen (vgl. Hlava 2018, 62). Mit der Ratifizierung der UN-BRK hat die Bundesrepublik Deutschland der Übereinkunft zum 26.03.2009 rechtsverbindlichen Charakter verliehen und sie in den Rang eines Bundesgesetzes erhoben, was aufgrund der in der Konvention enthaltenen Forderung nach Einhaltung und Umsetzung der notwendigen Schritte zur Organisation einer Gesellschaft im Sinne des Inklusionsleitgedankens weitere Schritte, auch auf Bundesländerebene, erforderte. Die Stadt Hamburg hat im Januar 2013 einen Aktionsplan mit vorläufigem Charakter zur Umsetzung der UN-BRK veröffentlicht, der nicht vollständig alle Themenbereiche abdeckt, sondern nach Schwerpunkten geordnete Maßnahmen enthält und als der „Auftakt zu einem auf Dauer angelegten Prozess“ angelegt ist (vgl. Bruns 2013, 8).

### **3.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen vor der UN-Behindertenrechtskonvention**

Seit Beginn der 1970er Jahre waren innerhalb der Vereinten Nationen (UN) Bemühungen in Richtung einer spezifischen, rechtsverbindlichen Rahmenvereinbarung zum Schutz von Menschen mit Behinderung vor Diskriminierung zu erkennen, deren Rechte zuvor in allgemeinen Menschenrechtskonventionen zum Ausdruck kamen oder sich in verschiedenen Resolutionen wie der „Erklärung der Rechte geistig behinderter Menschen“ (1971) oder der „Erklärung der Rechte behinderter Menschen“ (1975) wiederfanden (Hlava 2018, 60). Die relevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung beziehen sich seitdem jedoch nicht nur auf die internationale, völkerrechtliche Ebene, sondern gehen auch aus nationalem Recht hierzulande hervor. Im deutschen Grundgesetz<sup>4</sup> von 1945 ist in Artikel 1 und 3 festgehalten, dass alle Menschen die gleichen Rechte haben und an Würde gleich sind, was sich laut dem 2006 verabschiedeten Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz<sup>5</sup> jedoch nicht in der gesellschaftlichen Realität vieler Menschen widerspiegelt, die aufgrund unterschiedlicher Merkmale z.B. des Geschlechts, der kulturellen/ethnischen Herkunft, des Alters, der sexuellen Orientierung oder einer Behinderung benachteiligt werden und diese Gleichheitsrechte nicht aktiv ausüben können (vgl. Hirschberg 2015, 60). Das AGG wurde am 08.06.2006 von der Regierungskoalition aus CDU/CSU und SPD in den Bundestag eingebracht als ein Entwurf, der in großen Teilen einem vorherigen Entwurf für ein Antidiskriminierungsgesetz entsprach, welches zum Ende der vorangegangenen Legislaturperiode im

---

<sup>4</sup> Im Folgenden: GG

<sup>5</sup> Im Folgenden: AGG

Gesetzgebungsprozess nicht zum Abschluss kommen konnte (vgl. Hlava 2018, 59). Ziel des Gesetzes war es nun neben der Umsetzung einiger weiterer europarechtlichen Richtlinien zum Schutz vor Rassismus und zur Förderung der Gleichbehandlung, auch den Diskriminierungsschutz aus Art. 3 GG zu verbessern. Mit der Konkretisierung hinsichtlich einiger Personengruppen, die nicht im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes ihre Rechte wahrnehmen können, regelt das AGG diesen Schutz noch spezieller, wie z.B. für den Bereich des Arbeitslebens, indem es einen Benachteiligungsverbot von Beschäftigten formuliert, was sich darüber hinaus auch für den Bereich des Zivilrechtsverkehrs in Abschnitt 3 wiederfindet (vgl. Hlava 2018, 59f.). In Bezug auf eine internationale Regelung zur Teilhabe an gesundheitlichen Dienstleistungen wurde 1946 zum ersten Mal ein allgemeines Recht auf Gesundheit in der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation<sup>6</sup> verankert (vgl. Degener und Decker 2019, 35). Somit ist die Zugänglichkeit von allen Menschen zu gesundheitlichen Dienstleistungen regional und international ein übergeordnetes Ziel geworden und dient als Quelle für weitere menschenrechtliche Regelungen sowie programmatische Inhalte der WHO. Am Beispiel der Gesundheit zeigen sich bei bestimmten sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen spezifische Probleme bei der Realisierung ihres Rechts auf Gesundheit, was sich in den Wortlauten der internationalen und nationalen Gesetze gegen allgemeine Diskriminierung und für Gleichbehandlung wiederfindet und u.a. auch Menschen mit Behinderung als eine der sozial benachteiligten Gruppierungen benennt (vgl. ebd., 36f.). Die traditionelle Gesundheitspolitik und die daraus hervorgehende Gesetzgebung ging von einem medizinischen Modell von Behinderung aus und konzentrierte sich demnach auf die Prävention, Rehabilitation, Therapie, Heilung und das Verhindern eines Entstehens von Behinderung, womit Menschen mit Behinderung durch das Gesetz in ihrer Person auf die Behinderung als ein defizitärer, zu verbessernder Gesundheitszustand reduziert wurden (vgl. ebd., 37). Hinsichtlich des Teilbereichs der Bildung ist die Salamanca-Erklärung ein entscheidender Vorläufer der UN-BRK, da sie den Inklusionsleitgedanken der gemeinsamen Beschulung aller Kinder 1994 aufnahm und damit einen Wandel im pädagogischen Umgang mit Menschen mit Behinderung einläutete. Zuvor hatte sich die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 in Art. 23 noch mit der „Förderung behinderter Kinder“ befasst und die Zielsetzung einer „möglichst vollständigen sozialen Integration“ ausgegeben, womit sie an der Stelle dem hier vorherrschenden pädagogischen Integrationsdenken bezüglich der Bildung von Kindern mit Behinderung Ausdruck verlieh (Heimlich 2019, 23). Es zeigt sich, dass die 1990er Jahre insbesondere mit der Aufnahme des Inklusionsgedankens in die Salamanca-Erklärung

---

<sup>6</sup> Im Folgenden: WHO

international einen Wandel mit sich brachten, der in der Entstehung der UN-BRK mündete und neben der Abkehr von einem rein medizinischen, defizitären Behinderungsbegriff zu einem Umdenken und einer Neustrukturierung in vielen Ländern in Verbindung mit einer Dynamik zu einer Reform im gesellschaftlichen Umgang mit dem Thema Behinderung führte.

### **3.2 Entstehung der UN-Behindertenrechtskonvention**

Nachdem erste, probeweise Schritte 1987 durch Italien und Schweden 1989 zunächst vergeblich unternommen werden, bevor letzterer Vorstoß 1993 zum Erlass der „Rahmenbedingungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte“ führte, dem jedoch noch keine rechtliche Bindungswirkung zukam, wurde am 19.12.2001 auf eine Initiative von Mexiko hin die Einrichtung eines Adhoc-Ausschusses beschlossen, in dem Vorschläge für eine internationale Konvention zum Förderung und zum Schutz von Menschen mit Behinderung erarbeitet werden sollten. Hieraus entstand schlussendlich die UN-BRK, welche am 13.12.2006 gemeinsam mit dem Fakultativprotokoll einstimmig verabschiedet wurde, international am 03.05.2008 in Kraft trat und in Deutschland mit dem Ratifikationsgesetz vom 21.12.2008 in das nationale Rechtssystem überführt wurde (Hlava 2018, 61f.). Im deutschen Rechtsgebiet war zuvor größtenteils das Sozialgesetzbuch IX<sup>7</sup> einschlägig. Mit dessen Verkündung 19.06.2001 nach einem Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen, der im Januar desselben Jahres vorgelegt wurde (vgl. ebd., 53), kam nun eine Definition von Behinderung zum Tragen, die als zwingende Voraussetzung neben der funktionalen Beeinträchtigung, die darauf bezogene unerwünschte soziale Reaktion fokussierte, welche wiederum mit einer negativen Bewertung einherging (vgl. Cloerkes 2014, 122f.). Hier kam es durch die Definition in § 2 SGB IX zu einer zunächst im juristischen Wortlaut erfolgten Erweiterung des Begriffsverständnisses um die Dimension der stigmatisierenden, sozialen Reaktion auf Behinderung. Die später in der UN-BRK zum Ausdruck kommende Weiterentwicklung vom medizinischen zum sozialen Behinderungsbegriff zeigte auch die Definition des Art. 2 II UN-BRK auf. Hierin kamen die Wechselwirkung zwischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Umweltfaktoren zum Ausdruck, die schließlich zu einer Einschränkung der Teilhabemöglichkeiten führen können. Des Weiteren ist als leitendes Motiv der UN-BRK die volle gesellschaftliche Teilhabe und Einbeziehung aller Menschen zu nennen, nach dem die barrierefreie Zugänglichkeit in alle Lebensbereiche gem. Art. 9 UN-BRK z.B. hinsichtlich einer diskriminierungsfreien Gesundheitsversorgung gem. Art. 25 UN-BRK, herzustellen ist. Dies wird im Rahmen der UN-BRK mit dem Begriff der

---

<sup>7</sup> Im Folgenden: SGB IX

Inklusion umschrieben (vgl. Hlava 2018, 62). So sind in Deutschland bis zum heutigen Stand durch die Ratifizierung der UN-BRK wichtige Impulse zur Reduzierung der gesellschaftlichen Benachteiligung, wie sie auch in der Grundgesetzweiterung vom 27.10.1994 ausdrücklich erwähnt wird, ausgegangen. Für die heutige Soziale Arbeit können aus dem Inklusionsmotiv der UN-BRK Handlungsweisen für die Praxis abgeleitet werden z.B., dass Fachkräfte die Aufgabe übernehmen, gegen die kulturelle Legitimierung von Diskriminierung gegen Menschen mit Behinderung einzutreten und somit eine Überleitung zu der verbindlichen Leitlinie des professionseigenen Ehrenkodexes herzustellen, nach der die Orientierung an Menschenrechten und sozialer Gerechtigkeit eine zentrale Grundlage der Entscheidungsfindung bilden (vgl. Staub-Bernasconi 2018, 220). Jedoch zeigen sich auch größere Kontroversen in der Vorstellung einer inklusiven Pädagogik, die aus der UN-BRK erwachsen soll. Insbesondere was die sonderpädagogische Diskussion um einen Förderbedarf in der Schule betrifft, zeigen sich teilweise erheblich differierende Auffassungen zur Inklusion in der Bildung, die von einem unerbittlichen Absolutheitsanspruch bis zur radikalen Ablehnung der Inklusionspraxis an deutschen Schulen reichen, worin mitunter Grenzen der raschen Implementierung der gesetzlichen Forderungen deutlich werden (vgl. Ahrbeck 2017, 60f.). Da in der UN-BRK völkerrechtliche Standards vereinbart werden, gehen daraus nicht in allen Bereichen, insbesondere auf kommunaler Ebene, klare Regelungen zur Neuausrichtung und Umstrukturierung hervor. Für das Bundesland Hamburg wurde daher ein Landesaktionsplan zur Umsetzung entworfen, um die Forderungen in die städtischen Gegebenheiten zu überführen.

### **3.3 Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Hamburg**

Mit dem Hamburger Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK stellte die Stadt im Januar 2013 einen „sogenannten Fokus-Aktionsplan“ vor, in dem nicht alle Themen der UN-BRK behandelt wurden. Es wurden stattdessen aus Schwerpunktthemen Maßnahmen herausgebildet, um damit „zukunftsorientierte Handlungskonzepte zu entwerfen“ (Bruns 2013, 8f.). Er ist aufgeteilt in den Teil A, in dem Erläuterungen u.a. zur Herleitung von der UN-BRK, Aufbau und Handlungsfeldern enthalten sind, den Teil B, der sich den Schwerpunktthemen bzw. Handlungsfeldern des Aktionsplans genauer widmet und den Teil C, der für die jeweiligen Handlungsfelder Maßnahmen in tabellarischer Form darstellt (vgl. ebd., 9). Die Handlungsfelder, welche in diesem Aktionsplan als besonders wichtig erachtet wurden, hat der Hamburger Senat in Abstimmung mit Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung in folgender Weise betitelt: Bildung, Arbeit und Beschäftigung, Selbstbestimmt leben und einbezogen sein in die

Gemeinschaft, Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung, Gesundheit, Frauen mit Behinderungen, Zugänglichkeit/Barrierefreiheit und Bewusstseinsbildung (vgl. ebd.). Der Begriff des Sports wird im Aktionsplan nicht wie in der UN-BRK erwähnt und wäre in diesem Zusammenhang als Querschnittsthema der Einbeziehung in die Gemeinschaft, Stadtentwicklung, Gesundheit und Zugänglichkeit/Barrierefreiheit zu betrachten, wobei der gesundheitliche Aspekt des Sports bei Menschen mit Behinderung in Anbetracht der zuvor dargelegten Altersstruktur der Zielgruppe besonders fokussiert werden kann (vgl. Abel 2017, 395). Im Hamburger Aktionsplan ist die Nicht-Erwähnung bestimmter Bereiche, welche in der UN-BRK vorkommen, bzw. die Bündelung in bestimmte Kernbereiche, Teil des Konzepts des Fokus-Aktionsplans, jedoch ist hier ebenfalls ein weiteres Merkmal in der Beschreibung zur Umsetzung und Fortschreibung des Aktionsplans festgehalten, indem die Erarbeitung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Aktionsplans als ein dynamischer Prozess beschrieben wird, was bedeutet, dass zu den Schwerpunktthemen weitere Maßnahmen hinzukommen oder Maßnahmen aktualisiert werden können (vgl. Bruns 2013, 11). Im Anschluss an die Nicht-Erwähnung des Sports im Landesaktionsplan veröffentlichten der HSB, der Behinderten- und Rehabilitationssportverband Hamburg e.V., Special Olympics Hamburg e.V., der Deutsche Rollstuhl-Sportverband e.V. und der Hamburger Gehörlosen-Sportverein e.V. ebenfalls im Jahr 2013, kurz nach Veröffentlichung des Landesaktionsplans ein Positionspapier, welches den Titel „Inklusion und Sport in Hamburg“ trägt und den aktuellen Stand diesbezüglich zum damaligen Zeitpunkt wiedergab (vgl. Positionspapier 2013, 5f.) sowie Einordnungen bezüglich bereits unternommenen Schritte für mehr Inklusion darstellte (vgl. ebd., 1). Darüber hinaus wurden erste Vorschläge entworfen, wie eine vollumfängliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung im organisierten Sport in Hamburg gelingen kann (vgl. ebd., 6). Die Inhalte des Positionspapiers dienten als Vorlage und trugen zur Veröffentlichung des Hamburger Aktionsplans „Inklusion und Sport“ 2020-2024 bei, der in der neuesten Fassung von 2019 vorliegt und Handlungsfelder, Maßnahmen und Zuständigkeiten für den organisierten Sport in Hamburg definiert, um zu einer städtischen Sportlandschaft im Sinne des Inklusionsbegriffs der UN-BRK beizutragen (vgl. Lenz 2019, 1). Der Aktionsplan folgt einem ähnlichen Aufbau wie der Landesaktion der Stadt Hamburg und definiert für den organisierten Sport zunächst Handlungsfelder, die sich in Sportpraxis, Qualifizierung, Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung und Interessenvertretung sowie Vernetzung und Kooperation aufgliedern und aus denen wiederum Maßnahmenkataloge, Verantwortungsbereiche und Umsetzungszeiträume hervorgehen (vgl. ebd., 2ff.). Hier lassen sich hinsichtlich des Verantwortungsbereichs von Sportvereinen in Hamburg folgende Handlungsfelder, Maßnahmen und Verantwortungsbereiche identifizieren: im Handlungsfeld Sportpraxis: die fortlaufende

Durchführung von inklusiven Sportgruppen, die fortlaufende Durchführung von inklusiven Sportveranstaltungen und mittelfristig die Durchführung von inklusiven Turnieren, Freundschaftsspielen und Wettkampfformaten, im Handlungsfeld Qualifizierung: die kurzfristige Aufarbeitung und Verbreitung von inklusiven Initiativen, im Handlungsfeld Barrierefreiheit: die fortlaufende Anpassung von Regelwerken und Trainingsmaterialien und die langfristige Bedarfsermittlung für eine barrierearme Sportinfrastruktur, im Handlungsfeld Bewusstseinsbildung und Interessensvertretung: die fortlaufende Fachberatung zur Implementierung von Inklusion, die fortlaufende Identifizierung und Vernetzung der inklusiven Initiativen und kurzfristig eine Öffentlichkeitsarbeit für inklusive Veranstaltungen und Sportangebote sowie im Handlungsfeld der Vernetzung und Kooperation: die kurzfristige Stärkung des Austauschs zwischen den relevanten AkteurInnen, die mittelfristige Schaffung eines Inklusions-Netzwerks, die mittelfristige Einrichtung eines beratenden, dauerhaften Organs „Inklusion und Sport“ und die langfristige Stärkung der Kooperation zwischen Fachschulen und Vereinen (vgl. Lenz 2019, 2ff.). Die hier genannten Vorgaben sind die am weitesten fortgeschrittenen Konkretisierungen zur Umsetzung des Inklusionsleitgedankens aus der UN-BRK bezüglich der vollumfänglichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung im organisierten Sport in Hamburg. In der Frage der Möglichkeit zur aktiven Wahrnehmung dieser Gleichheits- und Antidiskriminierungsrechte von Menschen mit Behinderung sind sie in juristischer Hinsicht von Bedeutung, um vergleichbare Anhaltspunkte zu finden, die mit dem aktuellen Stand der Umsetzung von Inklusion innerhalb der Einrichtungen in der Hamburger Sportlandschaft in Verbindung zu setzen sind.

#### **4 Grundlagen der Sport- und Bewegungspädagogik**

Für die Betrachtung des Lebensbereichs des Sports und der Bewegung wird im Folgenden die Darlegung der grundlegenden Strukturen in der Sport- und Bewegungspädagogik fokussiert, um hervorzuheben, welche Intentionen in der Verbindung aus Erziehungs- und Sportwissenschaft liegen, welche organisierten Formen des Sports in pädagogischen Einrichtungen vorhanden sind und wie Rollenverteilungen zwischen anleitenden Personen und Teilnehmenden gestaltet sein können. Im Allgemeinen umfasst der Gegenstandsbereich der Sportpädagogik „die gezielte Initiierung und Lenkung von Erziehungs- und Bildungsprozessen insbesondere durch spezifisch inszenierte Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote“ (Kolb 2009, 282).

##### **4.1 Theoretische Grundlage pädagogischer Sport- und Bewegungsangebote**

Für die Theorie der Sportpädagogik zählen Erziehung und Bildung zu den bedeutenden Grundbegriffen, die in der Fachliteratur in regelmäßigen Abständen aufgeworfen und kritisch

hinterfragt werden. Insbesondere Bildung wird z.B. immer wieder durch neue Begriffe wie „Lernen“, „Sozialisation“ oder aktuell durch „Kompetenz“ ersetzt und teilweise auch für entbehrlich eingestuft. Sie bleibt allerdings bis heute ein dauerhafter Bestandteil des Diskurses um sportpädagogische Kontexte (vgl. Ruin und Stibbe 2021, 37f.). Für die Erziehungswirklichkeit stellen Bildungsprozesse bedeutende Ergänzungen dar, die sich von der Erziehung selbst nicht immer klar trennen lassen. Erziehung kann als „fremdgesetzte, intentionale Einwirkung“ auf Entwicklungsprozesse von Individuen verstanden werden, die im Ergebnis Bildungserfolge anregen sollen (vgl. Ruin und Stibbe 2021, 39). Der Zusammenhang von Bildung und Erziehung mit dem Sport wird beim historischen Rückblick insbesondere in der anthropologischen Grundlegung Grupes zur Leibeserziehung verdeutlicht, die fünf Motive von Bildung im Sport folgendermaßen zusammenfassen: erstens eröffnen Bewegung, Spiel und Sport Möglichkeiten nicht austauschbarer „Primärerfahrungen und Grundeinsichten“, zweitens wird der gesundheitliche und drittens der ästhetische Wert gesteigert, viertens wird zu spezifischen personalen und sozialen Erfahrungen beigetragen und fünftens ein spielerischer Charakter in den Prozess eingebracht (ebd., 41). Die pädagogische Anthropologie der Leibeserziehung wurde in den 1960er Jahren zu einem tragfähigen Bildungskonzept ausgearbeitet, bezog sich jedoch in den Grundzügen weniger auf den außerschulischen Bereich mit den Vereinen und Verbänden, sondern auf Turn-, Spiel- und Sportformen im Rahmen des Schulunterrichts und war auch Ausdruck des von Nietzsche geprägten Bild des Menschen, nach dem dessen Vernunft aus dem eigenen Leibe kommt, wenn auch weniger theoretisch als mehr praktisch verortet (vgl. Krüger 2011, 98). Der Begriff der Sportpädagogik etablierte sich daraufhin in den frühen 1970er Jahren als zentraler Gegenstand der SportlehrerInnen-Bildung und löste zunehmend den Begriff der Leibeserziehung ab, der zu dieser Zeit nur noch als eine von mehreren sportwissenschaftlichen Teildisziplinen behandelt wurde (vgl. Lange 2014, 6). Mit der Spezifizierung von Pädagogik in Richtung des Sports können gedankliche Verbindungen zu Spaß und Spiel einerseits, andererseits auch zu Anstrengung und Leistung sowie dem Erleben von Gemeinschaft hergestellt werden. Zur Etymologie des Pädagogikbegriffs wird ausgeführt, dass sich dieser aus der griechischen Sprache von pais=Kind und a-gogein=anleiten und führen, herleiten lässt, allerdings trotz des Bezugs auf die Kindheitsphase nicht auf diese Lebensspanne einzugrenzen sei, da Erziehungs- und Bildungsprozesse (auch im sportbezogenen Kontext) darüber hinausgehen und sich über die Jugend, sowie das Erwachsenen- und Seniorenalter erstrecken (vgl. ebd.). Aus heutiger Sicht wird angemerkt, dass die Sportpädagogik seit ihren Anfängen in den 1970er Jahren, insbesondere in den letzten beiden Jahrzehnten eine „Tendenz zur Empirisierung“ aufweist (Thiele 2021, 8). Es setzte in diesem Zusammenhang eine Öffnung gegenüber anderen Disziplinen wie

z.B. der Psychologie und Soziologie ein, die in Abgrenzung zur Theorie der Leibeserziehung mit einer geisteswissenschaftlichen Pädagogik mit bildungstheoretischer Rahmung, ein empirischeres Selbstverständnis innehatten, was spätestens mit der Jahrtausendwende durch den wachsenden Bereich der empirischen Bildungsforschung in der Sportpädagogik verdeutlicht wurde (vgl. Thiele 2021, 8). Als grundsätzliche pädagogische Handlungsorientierungen in sportbezogenen Kontexten werden die Körper- und Bewegungserziehung, die Leistungserziehung, die ästhetische Erziehung, die Sozialerziehung, die Gesundheitserziehung sowie die Spielerziehung aufgeführt (vgl. Ruin und Stibbe 2021, 46ff.). Im Rahmen der sportpädagogischen Handlungsorientierung an der Körper- und Bewegungserziehung werden „vielfältige und kontrastive Körpererfahrungen“ ermöglicht, um eine Förderung der Sinneswahrnehmung zu aktivieren, für verschiedene Bewegungsabsichten zu sensibilisieren z.B. instrumenteller, explorativer oder sozialer Art sowie des Weiteren materielle Erfahrungen des Umgangs mit Objekten und Räumen auszubauen (vgl. ebd., 46). Für den Teilbereich der Leistungserziehung ist bedeutsam, dass in der Auseinandersetzung durch die körperliche Betätigung im Sport mit individuellen, eigenen Erwartungen an die Leistung und mit den Erwartungen Anderer an die eigene Leistung, sportliche Tugenden wie z.B. Disziplin, das Akzeptieren von Gegensätzen, Regelbewusstsein und ein respektvolles Miteinander vermittelt werden (vgl. ebd., 46f.). In der Orientierung an ästhetischer Erziehung wird die Vorstellung hervorgehoben, mit sportlicher Aktivität eine „Einheit von Sinnlichkeit und Verstand“ herzustellen, für die ein besonderes Potenzial für einen kreativen Umgang in der Begegnung zwischen Sport und Kunst u.a. in der Akrobatik und Artistik liegt (ebd., 47). Durch die unterschiedlichen Formen des Mit-, Gegen- oder Füreinanders im Sport bieten sich im Sinne der Sozialerziehung viele Gelegenheiten, Funktionsweisen sozialen Handelns aufzuzeigen und in der sozialerzieherischen Gestaltung konkret und kleinschrittig bei grundlegenden Problemen z.B. im sozialen Miteinander in einer Gruppe anzusetzen, um Kompetenzen wie Empathiefähigkeit, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit oder faires Verhalten in den Lernprozess mit aufzunehmen (vgl. ebd., 47f.). Sport und Bewegung als Bestandteil einer gesundheitsbewussten Lebensweise fließen in die Gesundheitserziehung mit ein, welche auf der Grundlage salutogenetischer Annahmen in sportpädagogische Konzepte zur Förderung und zur Erhaltung einer Gesundheit im Sinne eines aktiv-dynamischen, ganzheitlichen Ansatzes mit der Stärkung personaler Widerstandressourcen zur Bewältigung von Anforderungen aufgenommen wird (vgl. ebd., 48). Schließlich ist die Spielerziehung als Handlungsorientierung in der Sportpädagogik zu benennen, die eine Dimension der Ungewissheit des Ausgangs einer sportlichen Handlung z.B. in einem ebenbürtigen Wettkampf eröffnet, welche hauptsächlich Möglichkeiten bietet, verantwortungsvoll mit Unwägbarkeiten

und deren Bewältigung umzugehen (vgl. Ruin und Stibbe 2021, 49). Die begrifflichen Darlegungen zum theoretischen Hintergrund der Sportpädagogik sowie die Ausführungen zu sechs sportpädagogischen Handlungsorientierungen, welche dem Stand der Fachliteratur nach der Jahrtausendwende entsprechen und mithin der erwähnten Empirisierung des Forschungsfeldes historisch nachfolgen, vereinen unter sich eine Vielzahl an beruflichen Handlungsfeldern, die ihren Ursprung im Bereich der Schulpädagogik haben und heutzutage auch in außerschulischen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens wiederzufinden sind.

#### **4.2 Handlungsfelder der Sport- und Bewegungspädagogik**

Konzepte aus der Sport- und Bewegungspädagogik umfassen einen weiten theoretischen und praktischen Rahmen, der alle Bereiche des Sporttreibens betrifft und über die klassische Lehre der Sportpädagogik hinaus u.a. den Schulunterricht, den Leistungs- und Freizeitsport, therapeutische Angebote, Betriebssport und touristische Angebote beinhaltet (vgl. Lange 2014, 7). Bei Betrachtung der Gewichtung der unterschiedlichen Handlungsfelder fällt auf, dass es bisher eine Fokussierung auf die Institutionen Schule und Verein sowie bezüglich des leistungs- und wettkampforientierten Sports auf die optimalen körperlichen Ressourcen Jugendlicher und Heranwachsender gab (vgl. Thiele 2021, 6). Andere Gruppen wie z.B. Menschen mit Behinderung, MigrantInnen oder SeniorInnen finden bis heute weniger Beachtung, was mit dem „Anspruch eines erzieherischen Zugriffs und seiner Konnotation einer weitgehenden Fremdbestimmung“ zusammenhängen könnte, da pädagogische Interventionen tendenziell eher Heranwachsende und Bildungsprozesse, die sich an Vorstellungen der Selbstbestimmung orientieren, eher Menschen im Erwachsenenalter adressieren (ebd., 7). Neben den klassischen Handlungsfeldern der Sport- und Bewegungspädagogik im staatlich verantwortetem Schulsport oder in den gemeinnützigen, bürgerschaftlichen Sportvereinen ist insbesondere in der neueren Zeit der kommerzialisierte Bereich des organisierten Sports in erheblicher Weise gewachsen, beginnend mit den Beschlüssen zur Abschaffung der Amateurbestimmungen des Olympischen Kongresses von Baden-Baden 1981 (vgl. Krüger 2011, 100). Obwohl Sport in der Bedeutung für die Masse der ZuschauerInnen schon zu Beginn der 1920er Jahre eine wichtige Rolle spielte, ist der Anteil des kommerziell ausgerichteten Sports, insbesondere im Vergleich zu den anderen beiden Säulen seit den 1980er Jahren stärker als in den Jahrzehnten zuvor gewachsen. Für die Sportpädagogik wirkt sich diese Entwicklung ebenfalls auf das Bild von Erziehung und Bildung im Sport aus, da der Wert des Sports nun zunehmend auch darin gesehen wird, mit dem Sporttreiben Geld zu verdienen, was einerseits positive Bildungseffekte auslöst, wie z.B. eine Popularisierung der Werte und Bildungsmöglichkeiten des Sports, andererseits auch negative wie z.B. den

Verlust der ökonomischen Unschuld des Sports mit der Ablösung von Fairness, Gemeinschaft und Freude an Bewegung durch Doping, Betrug, Hass und erbitterte Konkurrenz (vgl. ebd., 101). Neben der Entwicklung zur Ausweitung der Kommerzialisierung im Sport, die auch sportpädagogische Handlungsfelder betrifft, wird der Sport auch in Bezug auf politische Zielsetzungen genutzt, um als Medium der interkulturellen Völkerverständigung zu fungieren (vgl. Gabler 2018, 1658). Hier wird allerdings darauf verwiesen, dass trotz der Bemühungen insbesondere bei größeren Sportveranstaltungen wie z.B. Olympischen Spielen oder der Fußball-Weltmeisterschaft, den Sport als Möglichkeit des friedvollen internationalen Miteinanders medial in Szene zu setzen, eine Unterrepräsentanz von Vereinsmitgliedern mit einem Migrationshintergrund in deutschen Vereinen besteht, die sich besonders auf Ebene der ehrenamtlichen Führung der Vereine niederschlägt (vgl. ebd., 1658f.). In der sportpädagogischen Ausrichtung zur Nutzung der Potenziale sozialerzieherischer Inhalte im Hinblick auf die Lösung von Konflikten ist außerdem das Handlungsfeld des Sports gegen Aggression und Gewaltbereitschaft zu nennen, das insbesondere auch in der Sozialen Arbeit mit Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren von Bedeutung ist (vgl. ebd., 1663). Entsprechende Projekte aus dem Bereich der sportorientierten Jugendsozialarbeit sind mittlerweile auch bei den etablierten Institutionen der Vereine und Verbände im Sport angekommen, was sich dadurch zeigt, dass Initiativen wie z.B. „Sport in sozialen Brennpunkten“ oder „Basketball um Mitternacht“ heutzutage gemeinsam mit den Kommunen veranstaltet und finanziell von ihnen mitgetragen werden (vgl. ebd., 1664). Potenziale des Sports zur Bewältigung bzw. Abfederung sozialer Benachteiligungen sowie sozialerzieherischer Potenziale werden mithin zunehmend in der Gesamtorganisation sportpädagogischer Orientierungsmöglichkeiten wirksam, worin die Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen wesentlichen Teil darstellt, jedoch sind auch Bereiche der Angebote für erwachsene Menschen im Rahmen der Sport- und Bewegungspädagogik wiederzufinden. Ein weiteres Handlungsfeld, das in den letzten Jahren an Bedeutung innerhalb der Sport- und Bewegungspädagogik gewonnen hat, ist der Sport in pädagogischen Angeboten mit Menschen mit Behinderung. Der Hauptgrund für die verstärkte Fokussierung auf diese Zielgruppe liegt in der Ratifizierung der UN-BRK durch die Bundesrepublik Deutschland. Zur hierin geforderten vollständigen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gehören neben Zugängen z.B. in die Bereiche der Bildung und der Kultur, auch die Teilhabe an organisierter sportlicher Aktivität. Da in dem Bereich der Sportangebote für Menschen mit Behinderung ein Defizit vorliegt und darüber hinaus der Zugang zu Informationen zu geeigneten Sport- und Bewegungsangeboten für diese Bevölkerungsgruppe eingeschränkt ist, ist die Weiterentwicklung der sportpädagogischen Konzepte in diesem Bereich von besonderer Bedeutung (vgl. Abel 2017, 394). Insbesondere der

Bedarf an präventiven und therapeutischen Angeboten zur Gesunderhaltung und -förderung mithilfe körperlicher Aktivität wird auch deutlich beim Blick auf die Zahlen der Gruppe von Menschen mit einem eingetragenen Grad einer Behinderung, die laut Statistischem Bundesamt im Jahr 2013 zu 76% älter als 55 Jahre waren (vgl. ebd., 395). In dieser Hinsicht ist somit in dieser Bevölkerungsgruppe ein besonderer gesundheitserzieherischer Bedarf aufgrund überdurchschnittlich vieler Menschen in einem höheren Alter festzustellen. Die unterschiedlichen Handlungsfelder innerhalb der Sport- und Bewegungspädagogik zeigen die Möglichkeiten auf, die erwähnten Teilbereiche von Erziehung und Bildung mit in den gesellschaftlichen Bereich des Sports miteinzubringen, wobei nach dem aktuellen Stand in einigen, diesbezüglich noch eher randständigen Bereichen wie den Angeboten für Erwachsene, Ältere und Menschen mit Behinderung Grenzen bzw. Bedarfe akzentuiert werden.

### **4.3 Teilnehmende und Fachkräfte in der Sport- und Bewegungspädagogik**

Die Rollen von Teilnehmenden und Fachkräften können je nach Handlungsfeld und Angebot variieren, wodurch angesichts der angedeuteten Bandbreite an Konzepten verschiedene Zielvorstellungen vonseiten der Fachkräfte verfolgt werden und Zugänge von Teilnehmenden in vielfältiger Weise möglich sind. Aus klassischer Perspektive kann der Sportunterricht in Schulen beispielhaft dazu dienen, bestimmte Begründungsmuster und Kernaufgaben fachlich-pädagogischen Handelns im Sport hervorzuheben, von denen sich teilweise Elemente auf andere Bereiche der Sportpädagogik ableiten lassen. Im Sportunterricht an Schulen kommt aus Sicht der Fachkräfte zu den grundlegenden Strukturmerkmalen von Unterricht (Ziele, Inhalte, soziale Beziehungen, Handlungen und der zeitliche Verlauf) die Bewegung im Raum als ergänzende Ebene hinzu (vgl. Neuber 2021, 12). Vor diesem Hintergrund setzen sich die Handlungsformen der Lernenden aus „Erkunden und Erproben, Lernen und Üben, Trainieren und Wettkämpfen, Spielen und Entdecken, Improvisieren und Gestalten sowie Bauen und Konstruieren“ zusammen, während die Fachkräfte sich mit den Anforderungen von „Planen und Auswerten, Betreuen und Unterweisen, Beobachten und Korrigieren, Diagnostizieren und Bewerten, Differenzieren und Integrieren sowie Motivieren und Disziplinieren“ befassen (ebd., 12f.). Es handelt sich mithin um ein komplexes Anforderungsprofil für Lehrende und Lernende, das von den Bewegungsaktivitäten im Raum abhängig ist und diese in ein fachdidaktisches Konzept einbindet. Im Feld der schulbezogenen Sportpädagogik besteht eine große Vielfalt an Konzepten, die spezifisch für das Unterrichtsfach Sport ausgestaltet sind und in denen auch die Relevanz von derartigen Konzepten für außerschulische Lernfelder betont wird, wo allerdings ein geringerer Stand der Bearbeitung festzustellen ist (vgl. ebd., 17). Die Rolle von Teilnehmenden in

Sportangeboten im Allgemeinen wird u.a. anhand der Kategorie der Trainerbarkeit betrachtet. Diese wird verstanden als der „intentionale und reflexionsfähige Erwerb und Erhalt motorischer Kompetenzen – einschließlich der darin einbezogenen konditionellen und koordinativen Fähigkeiten und motorischen Fertigkeiten“ (Hummel und Wendeborn 2019, 21). Teilnehmende können dementsprechend durch ihre eigene körperliche Aktivität im Sinne der sportpädagogischen Handlungsorientierung an der Körper- und Bewegungserziehung eine Sensibilisierung der Wahrnehmung für die motorischen Fähigkeiten entwickeln (vgl. Ruin und Stibbe 2021, 46). Es handelt sich für die Teilnehmenden im Rahmen eines sportpädagogischen Angebots mit Trainingsinhalten zur Verbesserung der sportlichen Leistung bzw. der Bewegungsfähigkeiten um ein gezieltes Erleben von Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Natur, worin zudem Potenziale zur positiven Beeinflussung von Organen und Funktionssystemen des Körpers liegen (vgl. Hummel und Wendeborn 2019, 22). Teilnehmende von Sportangeboten bilden die wohl zahlenmäßig größte Gruppe im organisierten Sport in Deutschland neben den ZuschauerInnen, worauf u.a. eine aktuelle Erhebung des Deutschen Olympischen Sportbundes hindeutet, nach der in der Organisation 27,4 Millionen Mitglieder vertreten sind (vgl. Emrich et al. 2021, 166). Im Hinblick auf ein schichtspezifisches Engagement von Teilnehmenden zeigt sich, dass Mitglieder aus mittleren und oberen Schichten eine höhere Sportaktivität aufweisen, was sich sportartenübergreifend auch in der Repräsentanz unter den SpitzensportlerInnen bestätigt (vgl. ebd.). Die Figur der Trainerin/des Trainers hat im sportpädagogischen Angebot die Rolle in der Ausübung eines Steuerungsmandats in der Anleitung der Sporteinheiten und der taktilen Korrektur bezüglich einer gesunden Ausführung einzelner Bewegungen im Training und Wettkampf gegenüber den Teilnehmenden bzw. den AthletInnen inne, was umso leichter fällt, je größer in diesem Zusammenhang das Kompetenzgefälle im jeweiligen Sportbereich zugunsten der Trainerin/des Trainers ist (vgl. ebd., 164). Ebenso ist das Alter hier von Bedeutung: grundsätzlich gehen mit der Anleitung von Trainings Fürsorge- und Schutzpflichten einher, was umso mehr gilt, je jünger die ihr/ihm anvertrauten Teilnehmenden sind (vgl. ebd.). Im organisierten Sport und in der Sportpädagogik ist des Weiteren das Thema Gender für Teilnehmende wie anleitende Fachkräfte von Bedeutung, da entgegen von Undoing-Gender-Prozessen in modernen Gesellschaften zum Abbau von Benachteiligung aufgrund sozialer Bewertung in Anlehnung an die bipolaren Geschlechterkategorien von Männlichkeit und Weiblichkeit speziell der organisierte Sport „genderbezogen asymmetrisch strukturiert“ ist, obwohl Frauen und Mädchen seit Beginn der 1970er Jahre in zunehmender Weise an den Sportangeboten teilnehmen (Gramespacher 2013, 221f.). Diesbezüglich wird z.B. in der Planung einer Sportunterrichts-Einheit regelmäßig beobachtet, dass Lehrkräfte in der Planung unreflektiert ihre Lieblings-Sportart bevorzugen,

womit genderstereotype Vorstellungen, die häufig aus der Biografie im Bereich des organisierten Sports stammen, reproduziert werden (vgl. Gramespacher 2013, 224). Nach der auszugsweisen Betrachtung der Rollen von Teilnehmenden und Fachkräften in der Sport- und Bewegungspädagogik lässt sich u.a. festhalten, dass die meisten Erkenntnisse aus den fachdidaktischen Konzepten und Beobachtungen dem Bereich des Schulsports entstammen, die Fachkräfte die jeweiligen sportpädagogischen Handlungsorientierungen steuern und dabei einer Fürsorge- und Schutzpflicht gegenüber den Teilnehmenden nachkommen müssen. Die Teilnehmenden sind eine der Hauptgruppen im organisierten Sport, welche über die eigene körperliche Aktivität in den Sportangeboten vielfältige Möglichkeiten zur Verbesserung von u.a. der Gesundheit, der Koordination und der kommunikativen Fähigkeiten wahrnimmt.

#### **4.4 Sport in pädagogischen Einrichtungen**

Nachfolgend werden beispielhafte pädagogische Handlungsfelder aufgeführt, in denen sportliche Elemente zum Tragen kommen. Hieraus ergeben sich mögliche Einrichtungen, in denen die Anwendung der sportpädagogischen Theorie zur Anwendung kommt. Die klassische Form einer sportpädagogischen Einrichtung ist, wie in den theoretischen Darlegungen bereits angedeutet, die Schule mit dem Teilbereich des Sportunterrichts. Im Fächervergleich stellt Sport das drittgrößte Fach dar und findet vom ersten bis zum zwölften oder dreizehnten Schuljahr in der Regel häufig dreistündig pro Woche als Teil des Lehrplans statt (vgl. Neuber und Golenia 2021, 62). Auch im Bereich der Ganztagschule ist das Thema Sport und Bewegung fest verankert, was sich im Rahmen des größeren Zeitbudgets darin erkennen lässt, dass unter den Kooperationspartnerschaften der Grund- und weiterführenden Schulen mit 30-37 % deutlich die Sportangebote in freier Trägerschaft dominieren (vgl. Laging 2008, 254). Das sportpädagogische Angebot in der Schule besteht nicht nur aus dem Regelunterricht, sondern es besteht darüber hinaus ein außerunterrichtlicher Bereich des Schulsports, der sich aus den Ganztagsangeboten, Arbeitsgemeinschaften, Sportfesten, Wettkämpfen und Bewegungspausen zusammensetzt (vgl. Neuber und Golenia 2021, 62). Es wird deutlich, dass Sport grundsätzlich und insbesondere bei der Frage, wo er in pädagogischen Einrichtungen zu finden ist, am umfassendsten im schulischen Bereich abgebildet wird, was mit einer Sozialisation vieler Menschen mit regelmäßigem Sporttreiben unter den Bedingungen der schulsportspezifischen Pädagogik verbunden ist, die einerseits auf eine Sozial- und Gesundheitserziehung bedacht ist, jedoch ebenso die selektiven Mechanismen der Bewertung und des Wettkampfes beinhaltet. Im außerschulischen pädagogischen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird erkannt, dass es in Anlehnung an mögliche Entwicklungslinien für den Ausbau sportlicher Betätigung in den Einrichtungen in den

alltäglichen Abläufen wie z.B. mit der Übernahme von Sportvereinen in die Trägerschaft von Einrichtungen, sportorientierte Angebote der Jugendsozialarbeit oder Jugendarbeit in Fanszenen bisher wenig systematische Untersuchungen und Grundlagen für die festgestellten großen Schnittmengen zwischen Jugendhilfe und Sport gibt (vgl. Neuber und Golenia 2021, 65). Mit einem häufigen non-formalen Setting, welches in der außersportlichen Kinder- und Jugendhilfe von den Fachkräften mit kaum zusätzlichen sportbezogenen Qualifikationen angeleitet wird, nimmt der Sport die Rolle eines Mediums pädagogischer Prozesse ein, was z.B. durch ein Tischtennispiel im Jugendzentrum oder ein Fußballspiel im Jugendstrafvollzug geschehen kann (vgl. ebd.). Für pädagogische Einrichtungen, die mit der Unterstützung von Menschen mit geistiger Behinderung im Alltag beschäftigt sind, fließt Sport als gesundheitsförderndes Instrument ebenfalls in die berufliche Praxis mit ein. Angesichts besonderer Gesundheitsrisiken und des erschwerten Zugangs zu geeigneten gesundheitlichen Dienstleistungen wird von der WHO die hervorgehobene Bedeutung der Gesundheitserziehung für Menschen mit geistiger Behinderung betont (vgl. Stöppler 2017, 132). In der Sozialen Arbeit mit Menschen mit Behinderung sollte demnach in den Einrichtungen als Teil der Gesundheitserziehung auch die Förderung von Bewegung, insbesondere bei Bewegungsmangel auf niedrigschwellige Art angeregt werden. Es zeigt sich in diesem Zusammenhang, dass in pädagogischen Einrichtungen der Unterstützung von Menschen mit geistiger Behinderung Ansätze der Sportpädagogik besonders im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen, mit stärkerem Fokus auf die gesundheitlichen Aspekte im Mittelpunkt stehen, was sich somit von der Sportpädagogik, wie sie z.B. klassisch im Schulunterricht stattfindet, in ihrer Schwerpunktsetzung unterscheidet. Menschen mit Behinderung können durch pädagogische Sportangebote neben dem Hauptanliegen der verbesserten Gesundheit auch Inklusionserfolge erleben, da Sport und Bewegung im Lebensbereich Freizeit elementare Bestandteile der gesellschaftlichen Teilhabe darstellen und des Weiteren soziale und emotionale Kompetenzen in der gemeinschaftlichen Ausübung praktisch erfahrbar machen (vgl. ebd., 162). Der Sport in den pädagogischen Einrichtungen findet in der Praxis am regelmäßigsten in der Schule statt, indem er als Schulfach einen wesentlichen Teil des Lehrplans ausmacht. Jedoch spielt der Sport darüber hinaus gesellschaftlich ebenfalls eine zentrale Rolle und erreicht daher auch außerschulische pädagogische Einrichtungen wie z.B. Jugendzentren oder Häuser, in denen Menschen mit Behinderung wohnen und in ihrem Alltag unterstützt werden. Aus der umfangreichen pädagogischen Fachdidaktik zum Sport an den Schulen kann in diesem Zusammenhang nicht immer abgeleitet werden, welche Bedarfe und Angebote zur Förderung der jeweiligen, außerschulischen Zielgruppen von Bedeutung sind. Die exemplarischen außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Alltagsbegleitung und -

unterstützung für Menschen mit Behinderung verfügt über deutlich weniger gesammelte Daten und theoretisch verfasste Grundlagen der Schnittmengen und Potenziale von Pädagogik und Sport (vgl. Neuber und Golenia 2021, 65). Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bestehen bereits einige diesbezügliche Angebote, die jedoch kaum systematisch erfasst sind, in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung hingegen ist von einem tatsächlichen Mangel an geeigneten Angeboten zur Bewegungsförderung in den pädagogischen Einrichtungen auszugehen (vgl. Stöppler 2017, 162).

#### **4.5 Zielgruppen sportpädagogischer Konzepte**

Inhalte der Sportpädagogik sind in vielen pädagogischen Einrichtungen Bestandteil der konzeptionellen Ausrichtung, allerdings variiert die Häufigkeit bzw. Priorisierung dieses Teilbereichs zwischen den Handlungsfeldern deutlich. Es soll nun dargestellt werden, welche beispielhaften abgrenzbaren Zielgruppen von sportpädagogischen Konzepten angesprochen werden sollen, um auch zu beleuchten, welche Zielgruppen durch sportpädagogische Konzepte bereits viel eingebunden werden und bei welchen Zielgruppen möglicherweise Potenziale ungeutzt bleiben. Wie sich bereits bei den Ausführungen bezüglich der sportpädagogischen Handlungsfelder gezeigt hat, tauchen häufig Kinder und Jugendliche als Zielgruppe von Einrichtungen mit sportpädagogischen Konzepten auf. Dies drückt die Vorstellung von klassischer Erziehung, auch den Sport betreffend, aus, welche mit der Idee einer Erziehungsbedürftigkeit von Heranwachsenden aufgrund noch herzustellender Selbstständigkeit verbunden ist und knüpft an den aufklärerischen Gedanken von erzieherischer Bildung zur Mündigkeit an (vgl. Ruin und Stibbe 2021, 39). Anhand des Beispiels vom Sportunterricht kann die Zielgruppe von jungen, leistungsorientierten SportlerInnen in der Sportpädagogik dargestellt werden, da trotz der Teilnahme von SchülerInnen mit sehr unterschiedlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten leistungsbezogene hier zwangsläufig Situationen auftreten, spätestens mit dem Wissen der AdressatInnen um die Bewertung bestimmter sportlicher Übungen oder Wettkämpfe bezüglich einer Benotung für das Schulfach des Sports. Hier ist vonseiten der pädagogischen Fachkraft ein sensibler Umgang mit der Heterogenität bezüglich der unterschiedlichen Voraussetzungen der SchülerInnen erforderlich, aus dem einerseits eine Anerkennung der Vielfalt hervorgeht sowie andererseits eine Gewährleistung der Gleichbehandlung (vgl. Neuber 2021, 98). Allerdings bietet Sport als pädagogisches Instrument auch über die Grenze der Altersphase Jugend und Leistung im Sportunterricht hinweg Potenziale für weitere Zielgruppen. In Bezug auf die Zielgruppe von Menschen mit Migrationshintergrund ist der Sport geeignet, als Vehikel zur Integration in die Mehrheitsgesellschaft beizutragen und mit darauf ausgerichteter pädagogischer Unterstützung der

darunterfallenden Heterogenität in den unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen wie z.B. Aus-siedlerInnen, ArbeitsimmigrantInnen oder Personen mit begrenzter Aufenthaltsgenehmigung begegnen zu können (vgl. Gabler 2018, 1659). Sport ist pädagogisch vor diesem Hintergrund außerdem von Bedeutung, da jenseits des Sprachlichen regelmäßig „emotional besetzte, durch das körperliche Miteinander geprägte Momente in den Spannungsfeldern von Nähe und Dis-tanz, von Gleichheit und Differenz und nicht zuletzt von Sieg und Niederlage“ gemeinsam re-flektiert werden können (Volkman 2018,550). In diesem Bereich der Sportpädagogik zeigen die über die Altersphase Jugend hinweg bestehenden Bedarfe der Zielgruppe von Menschen mit Migrationshintergrund auf, dass die erzieherischen Elemente von Sportpädagogik nicht nur den Bereich der Heranwachsenden ansprechen muss, sondern in den Erwachsenenbereich hin-ein weitere Potenziale wie z.B. das Aufweichen von Sprachbarrieren aufweisen. Eine weitere breite, heterogene Zielgruppe ist die der Menschen mit Behinderung im Sport. Sportpädagogi-sche Konzepte greifen hier insbesondere dort, wo der Zugang zum Sporttreiben bzw. zu einer geeigneten Lösung zur gesundheitsfördernden Bewegung im Alltag nicht aus sich heraus ge-währleistet ist. Zunächst sporthistorisch betrachtet ist für Menschen mit Behinderung der para-lympische Sport von hervorgehobener Bedeutung, da über die hier jeweilig untergeordneten Fachverbände der Sportarten schon seit einigen Jahren Klassifikationen für einen möglichst fairen Wettkampf unter den AthletInnen festgelegt wurden (vgl. Abel 2017, 396). Hierbei han-delt es sich bei den paralympischen Wettkämpfen um leistungsorientierten Spitzensport der AthletInnen. Die Regeln des paralympischen Sports finden teilweise auch Anwendung im Frei-zeit- und Breitensport für Menschen mit Behinderung. Die Regelungen zur Funktionsweise des sportlichen Wettbewerbs von Menschen mit Behinderung durch die paralympischen Verbände stellen hiermit einen Anfang der Förderung der in Artikel 30 S. 5 UN-BRK formulierten gleich-berechtigten Teilnahme von Menschen mit Behinderung an Erholungs-, Freizeit-, und Sportak-tivitäten dar (vgl. Derecik und Tiemann 2021, 83). Es ist diesbezüglich allerdings zu bemerken, dass die Konzepte rein auf Menschen mit Behinderung ausgerichtet sind und zur endgültigen Verwirklichung ein Zugang in das allgemeine gesellschaftliche Sporttreiben ermöglicht werden müsste. Mit Blick auf ein hieran anknüpfendes sportpädagogisches Konzept für den Bereich des Breitensports zeigt das Beispiel des „Unified-Sports Programm“ der größten Sportorgani-sation für Menschen mit geistiger Behinderung Special Olympics eine Möglichkeit, in welcher Form Menschen mit einer geistigen Behinderung (hier AthletInnen genannt) und Menschen ohne Behinderung (hier PartnerInnen genannt) gemeinsam an Wettkämpfen teilnehmen und mit dem Ziel der Inklusionsförderung eine Vielzahl an Sportarten im Team wie Fußball oder Basketball oder Rückschlagspiele wie Tennis oder Tischtennis ausüben (vgl. Derecik und

Tiemann 2021, 91). Hier fließt der sportpädagogische Leitgedanke der Inklusion mithin in das Wettkampfkonzzept einer Sportorganisation mit ein, die auf diese Weise Menschen mit Behinderung neben den Möglichkeiten im Spitzensport durch die paralympischen Organisationen auch den Zugang zu Sportaktivitäten im Bereich des Freizeit- und Breitensports ermöglichen möchte. Somit ist im Hinblick auf die Betrachtung der Zielgruppe der Menschen mit Behinderung in der Sportpädagogik der nicht-professionelle Bereiche, insbesondere vor dem Hintergrund des Art. 30 S. 5 UN-BRK, von größerer Bedeutung, da hier mehr Menschen als im Spitzensport Anschluss an ein gemeinsames Sporttreiben und Teilhabe in diesem alltäglichen Bereich des Lebens erfahren, während im paralympischen Sport die professionelle Wettkampf- und medizinische Betreuung bedeutsamer ist (vgl. Abel 2017, 399f.). In der Auseinandersetzung mit beispielhaften Zielgruppen sportpädagogischer Konzepte fällt insgesamt auf, dass die Altersphase der Jugend eine gewichtige Rolle durch die Konzepte aus dem Schulsport einnimmt, es jedoch weitere sportpädagogische Ansätze, Konzepte und Organisationen gibt, die Zielgruppen wie Menschen mit Migrationshintergrund oder/und mit Behinderung ansprechen und Lern- und Entwicklungsprozesse beinhalten, die jede Altersphase des Lebens ansprechen können.

## **5 Inklusions-Sport-Verein Alsterdorf e.V.**

Bei der Implementierung des Inklusionsleitgedankens aus der UN-BRK und den daran anknüpfenden Aktionsplänen in der Hamburger Sportlandschaft sind die Sportvereine als eine der zentralen Organisationseinheiten zu nennen, welche in verschiedenen Handlungsfeldern auftauchen und verschiedene Funktionen in diesem Zusammenhang erfüllen können. Als beispielhafter Sportverein aus Hamburg wird im Folgenden der Inklusions-Sport-Verein Alsterdorf e.V.<sup>8</sup> vorgestellt, welcher den Leitbegriff der Konvention und der Aktionspläne im Namen trägt und im Umfeld der Evangelischen Stiftung Alsterdorf, einem der größten Träger in Norddeutschland für die Unterstützung von Menschen mit Behinderung in unterschiedlichen Lebensbereichen, entstand, um Zugänge in den allgemeinen Bereich des organisierten Sports außerhalb von z.B. Bewegungsangeboten im Rahmen der Werkstätten für Menschen mit Behinderung gem. § 219 SGB IX zu eröffnen.

---

<sup>8</sup> Im Folgenden: ISV Alsterdorf

## 5.1 Gründung und Ausrichtung des Inklusions-Sport-Vereins Alsterdorf e.V.

Der ISV Alsterdorf wurde 2018 von Mitarbeitenden des Bereichs Sport und Inklusion der Evangelischen Stiftung Alsterdorf gegründet. Mit dem Bau der Barakiel Halle auf dem Gelände der Evangelischen Stiftung Alsterdorf konnte im Jahr 2014 eine an umfassender Barrierefreiheit orientierte Sportstätte eröffnet werden, die in Hamburg zu der ersten ihrer Art gehörte. Zunächst entstand daraufhin 2014 in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf der Bereich Sport und Inklusion, um inklusive Sportangebote in der Barakiel Halle aufzubauen und zu verstetigen. Nachdem aus dem Bereich heraus einige Angebote entwickelt werden konnten, wurde 2018 die Möglichkeit erkannt, bestimmte verstetigte Angebote in eine Vereinsstruktur zu überführen, um auf diesem Wege mehr Menschen mit Behinderung Zugang zur gängigsten Organisations- und Rechtsform im Sport, dem Verein, zu verschaffen. In diesem Zuge trafen sich die beteiligten Fachkräfte am 02.02.2018 und gründeten den ISV Alsterdorf, indem sie eine Satzung des vorher bestehenden betriebssportlichen, stiftungsnahen Vereins Betriebssportverein Alsterdorf e.V.<sup>9</sup> anpassten und somit den vorherigen Verein BSV Alsterdorf im ISV Alsterdorf aufgingen ließen (vgl. Satzung 2020, 7). Der ISV Alsterdorf verfolgt satzungsgemäß gem. §2 den Vereinszweck der „Förderung des inklusiven Sports“, was hier als die „Pflege des Sports auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für Menschen aller Altersgruppen, mit und ohne Behinderung, ihr Leistungsvermögen zu erproben“ verstanden wird (vgl. Satzung 2020, 1). Der Verein hat zum jetzigen Zeitpunkt zehn Angebote, die gemäß der Satzung gezielt auch Menschen mit Behinderung ansprechen sollen, um Zugang zu Sport und Bewegung in einem möglichst wohnortnahen Verein zu erhalten. Die Angebote finden zum größten Teil in der Barakiel Halle in Hamburg-Alsterdorf statt, womit auch Menschen angesprochen werden, die bei der Evangelischen Stiftung Alsterdorf beschäftigt sind. In der Auflösung des BSV Alsterdorf und der damit verbundenen Gründung des ISV Alsterdorf kommt darüber hinaus die Idee zum Ausdruck, nicht nur Mitarbeitende der Evangelischen Stiftung Alsterdorf anzusprechen, sondern auch den Sozialraum Hamburg-Alsterdorf einzubinden, sowie perspektivisch weitere Quartiere in Hamburg zu erschließen. Diese Arbeit begann mit Unterstützung aus dem Bereich Sport und Inklusion der Evangelischen Stiftung Alsterdorf in dem Aufbau von einem Angebot in St. Pauli mit dem Namen „Fit ohne Grenzen“ sowie einem Angebot in Hamburg-Wilhelmsburg mit dem Namen „Bewegungsstunde in Wilhelmsburg“, in denen Teilnehmende aus zugehörigen Assistenz-Einrichtungen der Evangelischen Stiftung Alsterdorf sowie aus nicht-stiftungsbezogenen Einrichtungen der Arbeit mit

---

<sup>9</sup> Im Folgenden: BSV Alsterdorf

Menschen mit Behinderung mittlerweile aktiv sind. Hinsichtlich des Alters der Zielgruppe des Vereins sollen erwachsene Menschen mit den wöchentlich stattfindenden Angeboten erreicht werden, da insbesondere der schulische Bereich der Evangelischen Stiftung Alsterdorf und andere Vereine die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen im Inklusionssport bereits vermehrt fokussieren. Hier wurde vornehmlich bei den Erwachsenen ein stärkerer Bedarf ausgemacht. Lediglich in den März- und Herbstferien bietet der ISV Alsterdorf ein Angebot für Kinder und Jugendliche mit dem Namen „Feriensport“ in der Barakiel Halle an. In der Anfangsphase nach der Gründung begannen Bestrebungen im Verein, Fachkräfte aus den Sport- und Sozialberufen, die sich für eine Qualifizierung im Bereich des Inklusionssports interessierten, für eine Fortbildung zur Übungsleitungs-B-Lizenz im Bereich Rehasport „Orthopädie“ zu gewinnen, da hier Potenzial darin erkannt wurde, dass für Teilnehmende mit Behinderung in einem Sportangebot unter Anleitung einer Fachkraft mit entsprechender Lizenz, die Kosten über die Krankenkasse aufgrund des eingetragenen Behinderungsgrades übernommen werden im Sinne einer ergänzenden Leistung zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 64 SGB IX. So könnte die finanzielle Hürde für viele Menschen mit Behinderung mit geringen eigenen Mitteln überwunden werden und die Kosten für das regelmäßige Sporttreiben in der Gruppe wären von der Krankenkasse zu tragen. Der Verein trug die Kosten der Qualifizierung der Fachkräfte, von denen heute drei in den Angeboten des Vereins als lizenzierte ÜbungsleiterInnen vertreten sind. Hiermit können die Angebote „Bewegungsstunde in Wilhelmsburg“, „Fit ohne Grenzen“ und der „Freizeitsport für junge Erwachsene“ als Rehasport-Angebote ausgeschrieben und abgerechnet werden. Für Mitglieder, die in ihrem Angebot keine Möglichkeit haben, eine Übernahme der Kosten zur regelmäßigen Teilnahme von der Krankenkasse aufgrund fehlender lizenzierter Anleitung zu erhalten oder die Mittel selbst aufbringen können, besteht eine Beitragsordnung, in der Mitgliedsbeiträge aufgelistet sind und die je nach Sparte und möglicher Ermäßigung (z.B. im Falle eines Studierenden-, Renten- oder Werkstattnachweises gem. § 219 SGB IX) zwischen monatlich 12-20 Euro liegen. In den verschiedenen Vereinssparten finden Teamsportarten wie Fußball und Futsal, Rückschlagspiele wie Badminton, ein Kletter-Angebot oder niedrighschwellige Bewegungs- und Fitness-Angebote in wöchentlichen Abständen statt.

## **5.2 Einbindung von Teilnehmenden aus Einrichtungen der Sozialen Arbeit mit Menschen mit Behinderung**

Der ISV Alsterdorf ist rechtlich unabhängig von der Evangelischen Stiftung Alsterdorf, hat jedoch räumlich und inhaltlich größere Überschneidung mit der Organisation, die einen der

größten Träger für u.a. die Soziale Arbeit mit Menschen mit Behinderung im norddeutschen Raum und insbesondere in Hamburg darstellt. Die Evangelische Stiftung Alsterdorf ist ein vielseitiges, diakonisches Dienstleistungsunternehmen, das 1850 von Pastor Heinrich Matthias Sengelmann als „Christliche Abendschule“ gegründet wurde und ein Bildungsangebot für u.a. auch Kinder mit Behinderung darstellte. Heute besteht das Unternehmen als eigenständige Stiftung privaten Rechts mit über 6.500 Mitarbeitenden an 180 Standorten in Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Die Arbeitsfelder fokussieren die Unterstützung von Menschen mit Behinderung und teilen sich in die Bereiche *Assistenz, Bildung, Medizin, Arbeit, Pflege, Soziale Hilfen, Sport und Inklusion* sowie *Weitere Dienste* auf. Die Soziale Arbeit mit Menschen mit Behinderung findet in einigen dieser Bereiche statt und der Verein knüpft hier mit Hinweisen auf die eigenen Angebote an z.B. in Form von Flyern oder Ausschreibungen oder gezielten Kontaktaufnahmen bei den Fachkräften. Auf diese Weise sollen Menschen mit Behinderung verteilt über die Einrichtungen oder gezielt auf die inklusionsorientierten Sportangebote im Sozialraum Alsterdorf aufmerksam gemacht werden. Darüber hinaus werden TraineeInnen in den verschiedenen Sportparten eingesetzt, die den Umgang mit Menschen mit Behinderung aus der eigenen Arbeit in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf gewohnt sind oder spezifische Lizenzen wie z.B. Rehasport Orthopädie oder Therapeutisches Klettern innehaben, damit die sportpraktische Gestaltung der jeweiligen Angebote im Hinblick auf heterogene Zielgruppen gelingen kann. Der ISV Alsterdorf versucht des Weiteren, Inklusionssport-Angebote in weiteren Sozialräumen in Hamburg aufzutun und nutzt dabei kooperativ den Verteiler über die Einrichtungen der Evangelischen Stiftung Alsterdorf, die in nahezu allen Hamburger Stadtteilen zu finden sind. Häufiger Austausch besteht hierin insbesondere mit den Assistenzangeboten für Menschen mit Behinderung im Alltag, die sich im Unternehmen in die Teilbereiche Alsterdorf Assistenz Ost und Alsterdorf Assistenz West aufteilen. Hier sind viele Fachkräfte aus der Sozialen Arbeit in der Unterstützung im Alltag mit Menschen mit Behinderung tätig und können zielgerichtete Rückmeldungen zu bestimmten Bewegungsbedarfen ihrer KlientInnen geben und vermitteln.

### **5.3 Kooperation mit Hamburger Sportverbänden und Vereinen**

Der ISV Alsterdorf ist zum jetzigen Stand Mitglied in fünf Sportverbänden: dem Hamburger Sportbund e.V.<sup>10</sup>, dem Verband für Turnen und Freizeit e.V., dem Behinderten- und Rehabilitationssportverband Hamburg e.V., dem Betriebssportverband Hamburg e.V. sowie dem

---

<sup>10</sup> Im Folgenden: HSB

Hamburger Badminton-Verband e.V. Hierüber hat der Verein die Möglichkeit, TrainerInnen fortzubilden, Beratungsangebote wahrzunehmen, sich über den Verbandsverteiler zu spezifischen Fragen mit anderen Vereinen zu vernetzen oder Zuwendungen für inklusive Sportangebote oder Veranstaltungen zu beantragen. Hierbei hat der HSB die besondere Funktion gegenüber den anderen Verbänden, dass es sich nicht um einen Fachverband für eine Sportart, sondern um den Gesamtverband des organisierten Sports in Hamburg handelt. Themen zur Umsetzung von mehr Inklusion können hier aus Sicht des ISV Alsterdorf somit potenziell auf breiter Basis angestoßen und weiterentwickelt werden. Der HSB hat im Bereich der Sportentwicklung das Thema Inklusion angesiedelt, was für den ISV Alsterdorf eine zentrale Weiterentwicklung des inklusiven Sports in Hamburg darstellt. In der Barakiel Halle in Hamburg-Alsterdorf finden ebenfalls viele Inklusions-Sportangebote des Sportvereins Eidelstedt e.V.<sup>11</sup> statt, der sich jedoch auf die inklusive Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen fokussiert. Da der ISV Alsterdorf hauptsächlich Erwachsene als Zielgruppe hat, aber es ansonsten einige räumliche und inhaltliche Überschneidungen mit dem SVE gibt, findet dazu ein regelmäßiger Austausch und eine Vermittlung statt, insbesondere bei Anfragen an den ISV Alsterdorf, die Kinder und Jugendliche mit Behinderung zwischen 7-16 Jahren betreffen. Im Hamburger Bezirk Nord, in dem der ISV Alsterdorf sitzt, ist einer der größten Vereine der Sportclub Alstertal-Langenhorn e.V., der sich in den letzten Jahren auch verstärkt um die Implementierung von Inklusionssportangeboten in ihrem Programm bemüht und diese mittlerweile auch regelmäßig durchführt, wozu ein gegenseitiger Austausch von Erfahrungen und Möglichkeiten zur Weiterentwicklung stattfindet. Für eigene Sportveranstaltungen, die sich lediglich auf einen Tag beziehen wie z.B. das „Digitale Sportfest“ bei dem Menschen mit Behinderung eingeladen waren, ein sportliches Unterhaltungsprogramm unter den Bedingungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in Hamburg digital statt persönlich vor Ort wahrzunehmen, kooperiert der ISV Alsterdorf hauptsächlich aufgrund der Finanzierbarkeit der Veranstaltung mit verschiedenen Vereinen und Verbänden, die sich für den Inklusionssport in Hamburg einsetzen und mit Spenden zur Durchführung beitragen. In diesem Zusammenhang haben sich die Vereine Special Olympics Hamburg e.V. und Parksportinsel e.V. an der Finanzierung und Durchführung der Veranstaltung beteiligt. Neben den vielfältigen Möglichkeiten der Weiterentwicklung bei Sportangeboten in Vereinen, die bereits bestehen, ist die besondere Herausforderung jedoch, neue inklusive Sportangebote dort aufzubauen, wo noch kein wohnortnaher Zugang zum allgemeinen, organisierten Sport möglich ist. Zum weiteren Gelingen erscheint anhand des

---

<sup>11</sup> Im Folgenden: SVE

bisherigen Verlaufs des Aufbaus und der Verstetigung der bisherigen Angebote unter Beteiligung der genannten Vereine und Verbände die Kooperation unter den Aktiven der Vereine und Verbände als ein zentraler Bestandteil, um von den gegenseitigen Erfahrungen mit der Umsetzung der Inklusion von der Administration bis in die Sportpraxis zu lernen und gemeinsam zu beobachten, welche Bedarfe von Menschen mit Behinderung hinsichtlich eines gelingenden Zugangs zum Sport in Hamburg noch nicht abgedeckt werden.

#### **5.4 Stand und Ausblick zu inklusiven Sportangeboten in Hamburg**

Heute bestehen Inklusionssport-Angebote in einigen Vereinen in Hamburg, nachdem ausgehend von der UN-BRK und den daraus resultierenden Landes- und Sportverbands-Aktionsplänen auch in diesem Bereich des gesellschaftlichen Lebens ein Paradigmenwechsel stattfand. Für die breite Zugänglichkeit, insbesondere was inklusive Sportangebote betrifft, die flächendeckend und wohnortnah für Menschen mit Behinderung vorhanden sein sollten, besteht in Hamburg allerdings noch ein großer Handlungsbedarf. Hierzu kann als Beispiel der Austausch mit dem Hamburger Fußball-Verband aufzeigen, dass die Etablierung von einem geregelten Wettkampf- oder Ligasystem, in Anlehnung an die Form des allgemeinen Amateur- und Breitensports, ein langwieriger Prozess sein kann, da Gruppen des ISV Alsterdorf und auch andere Fußballgruppen, die z.B. in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung gem. § 219 SGB IX organisiert sind, teilweise selbst lieber unter sich bleiben möchten oder sich mit den Regelvorschlägen für einen Wettbewerb in diesem Bereich nicht einverstanden sind, u.a. aufgrund von Ausgrenzungserfahrungen im leistungsorientierten Amateurbereich von Fußballvereinen. Zum jetzigen Stand konnte der Austausch zwischen den beteiligten AkteurInnen zum Modus des *Walking Football* führen, zu dem verschiedene Vereine wie z.B. die Spielvereinigung Bilstedt-Horn e.V. zugesagt haben und bald einen Wettbewerb mit inklusiven Teams stattfinden lassen möchten. Der ISV Alsterdorf hat zwei Fußball-Angebote mit dem *Freizeitfußball* und dem *Fußballtraining* und ein *Futsal*-Angebot. Diese Gruppen befinden sich entweder momentan noch im Aufbau und können aufgrund der geringen Teilnehmenden-Zahl nicht an einem geordneten Wettbewerb mit Teams teilnehmen oder nehmen auf Wunsch der Mitglieder nicht teil, da sie den Spielmodus nicht zum *Walking Football* ändern möchten. Für die sportartenübergreifende Weiterentwicklung des Inklusionssports in Hamburg ist im Aktionsplan des HSB festgehalten, dass neben „Maßnahmen, die im Wesentlichen sportverbandsinterner Regelungen und Initiativen bedürfen“ und die sportlichen Kernbereiche mit den beiden Handlungsfeldern der Sportpraxis und Qualifizierung betreffen, mit den drei hinzukommenden Handlungsfeldern der Barrierefreiheit, der Interessenvertretung und Bewusstseinsbildung sowie der Vernetzung

und Kooperation ein Austausch und eine Zusammenarbeit mit ExpertInnen und AkteurInnen „auch außerhalb des organisierten Sports“ angestrebt wird (Lenz 2019, 1). In allen Handlungsfeldern des Aktionsplans liegt in Hamburg noch viel Potenzial zur weiteren Umsetzung der Ziele einer inklusiven Sportlandschaft der Stadt. Insbesondere bei den letzten drei Handlungsfeldern kann der ISV Alsterdorf mit den angestrebten Zielen des Austauschs und der Zusammenarbeit mit AkteurInnen ExpertInnen, die sich in den Einrichtungen der Unterstützung für Menschen mit Behinderung bewegen, z.B. in der Sozialen Arbeit, einbringen und Schnittstellen bilden, um diese Handlungsfelder des Aktionsplans weiterzuentwickeln. Hierzu nehmen AkteurInnen des ISV Alsterdorf bisher regelmäßig am Netzwerktreffen des Bereichs Sport und Inklusion der Evangelischen Stiftung Alsterdorf teil, um gezielt einen Austausch mit Fachkräften zu initiieren, die sich außerhalb des organisierten Sports bewegen, aber Menschen mit Behinderung in ihrer Arbeit begegnen und einen Bewegungsmangel im Angebot ihrer Einrichtung und bei ihren KlientInnen feststellen. Der heutige Stand des inklusiven Sports in Hamburg ist zunächst formal betrachtet, von den Entwicklungen und den Forderungen zur Umsetzung von umfassender Inklusion in der Gesellschaft aus der UN-BRK beeinflusst in dem Sinne, dass die allgemeinen völkerrechtlichen Begrifflichkeiten und Regelungen in Aktionspläne der Stadt Hamburg und des HSB überführt worden sind, was bereits einige Veränderungen mit sich brachte, wie z.B. einen stärkeren Austausch über themenbezogene Netzwerktreffen, neue Sportangebote von Einrichtungen der Unterstützung für Menschen mit Behinderung oder Sportvereinen sowie die Veranstaltung von Sportfesten und Wettkämpfen mit inklusionsorientierten Konzepten. Nichtsdestotrotz ist in der Stadt Hamburg nicht für alle Menschen mit Behinderung ein geeignetes, wohnortnahes Bewegungsangebot vorhanden. Gemäß Art. 30 S. 5 der UN-BRK müssten Menschen mit Behinderung gleichberechtigten Zugang zu geeigneten Sportangeboten haben. Da dies in Hamburg erst in einigen Stadtteilen der Fall ist, haben Menschen mit Behinderung in Hamburg diese Möglichkeit heutzutage nicht in gleichberechtigtem Maße. Die Umsetzung der konkretisierten Schritte in Form der verschiedenen Handlungsfelder, Maßnahmen und Zuständigkeiten des HSB-Aktionsplans sollen in Zukunft bei der weiteren Verwirklichung als Orientierung dienen.

## **6 Kriterien für eine gelingende Sportpädagogik mit Menschen mit Behinderung**

Für die Feststellung, wie eine inklusive Sportlandschaft in Zukunft organisiert sein kann, um Menschen mit Behinderung einen gleichberechtigten Zugang zu verschaffen, werden im Folgenden Kriterien für eine in diesem Sinne gelingende Sportpädagogik entwickelt. Der Blick in den Breitensport in Deutschland fokussierte bezüglich der Forschung zu gelingender Inklusion

in diesem Bereich bisher größere Organisationen wie z.B. Special Olympics Deutschland, wobei Schwerpunkte u.a. auf der Beobachtung des Verhaltens und der Einstellungen der TraineeInnen und der sozialen Kontakte zwischen den teilnehmenden AthletInnen lagen (vgl. Derecik und Tiemann 2021, 91). Die folgende Entwicklung von Kriterien für eine gelingende Sportpädagogik dient zur Untersuchung der grundsätzlichen Ausrichtung des ISV Alsterdorf und seiner Sportangebote, wobei u.a. die Rollen der TrainerInnen und Teilnehmenden von Bedeutung sind und neben den hierin liegenden Potenzialen auch eine kritische Perspektive eingenommen werden soll.

### **6.1 Sensibilisierung für Vulnerabilität der Zielgruppe**

Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2013 zeigen, dass in Deutschland ca. 7,5 Millionen Menschen mit einem Behinderungsgrad von mehr als 50 leben, der ein einheitsloses Maß darstellt für „die körperlichen, geistigen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens, der mehr als 6 Monate anhält“ und durch ein ärztliches Gutachten im Rahmen der Versorgungsmedizin-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festgestellt wird (Abel 2017, 395). Hierbei wird zum einen deutlich, dass es einen wesentlichen Anteil der Bevölkerung in Deutschland gibt, der Teil dieser Zielgruppe ist sowie, dass neben den bereits thematisierten Wechselwirkungen aus biomedizinischen Voraussetzungen und sozialen Ordnungen und Reaktionen, die den Begriff der Behinderung heutzutage prägen, regelmäßig eine körperliche bzw. motorische Funktionsbeeinträchtigung bei Menschen mit einer Behinderung vorliegt, die bei der Ausgestaltung eines geeigneten Sportangebots mitbedacht werden sollte. Es soll jedoch keine Reduktion auf die gesundheitliche Beeinträchtigung im Sportangebot geschehen, sondern als Teil der Anforderungen einer heterogenen Zielgruppe mit Menschen mit Behinderung z.B. bei der Auswahl bestimmter Sportübungen eine Rolle spielen. Ebenso ist vonseiten der Fachkräfte im sportpädagogischen Angebot eine Vulnerabilität der Zielgruppe hinsichtlich der sozialen Konstruktion von Behinderung in der Gesellschaft für ein Gelingen der diesbezüglichen Sensibilisierung zu beachten, da die Probleme von Menschen mit Behinderung nicht allein auf ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung beruhen, sondern darüber hinaus äußere Barrieren und Diskriminierungen Exklusionsprozesse verstärken, z.B. durch das zwangsläufige Wohnen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, nur weil es in einer Kommune nicht genügend barrierefreien Wohnraum gibt (vgl. Degener und Decker 2019, 37). Im Bereich des Sports gibt es schon länger auch diese Form der Diskriminierung gegenüber Menschen mit Behinderung, da die gängigste Form des Sporttreibens mit den breitensportlich orientierten, wohnortnahen Sportvereinen häufig nicht

auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung ausgerichtet ist und somit hier kein gleichberechtigter Zugang gewährleistet wird. Ein gelingendes Sportangebot sollte demnach hinsichtlich der Zugänglichkeit offen Menschen mit Behinderung gegenüberreten, die bisher kein geeignetes Sportangebot finden konnten und vielfältige, flexible Möglichkeiten zur sportlichen Aktivität eröffnen. Ebenso sollte die Konzeption Mechanismen zur Abfederung von finanziellen Belastungen der Teilnehmenden beinhalten, da Menschen mit Behinderung häufiger erwerbslos, von Armut betroffen sind oder sich in teilweise lebenslanger Abhängigkeit von ihren Familien befinden (vgl. Graumann 2012, 80). Somit können bezüglich einer Sensibilisierung der Fachkräfte im Sportangebot für die Vulnerabilität der Zielgruppe die drei Kriterien der Rücksichtnahme auf gesundheitliche Funktionsbeeinträchtigungen, der Eröffnung neuer Perspektiven der sportlichen Aktivität entgegen diskriminierenden Prozessen in der Sportlandschaft und das Anstreben eines Abbaus von finanziellen Hürden festgehalten werden.

## **6.2 Stärkung der Empowerment-Potenziale**

Mit Empowerment, welches sich wörtlich mit „Selbstbefähigung“, „Selbstbemächtigung“ und „Stärkung von Eigenmacht und Autonomie“ übersetzen lässt, werden allgemein Prozesse beschrieben werden, „in deren Verlauf Menschen die Kraft gewinnen, derer sie bedürfen, um ein nach eigenen Maßstäben besseres Leben zu leben“ (Herriger 2020, 13). Diesbezüglich finden sich verschiedene Annährungsversuche an die Begrifflichkeit, welche sich mit den unterschiedlichen Dimensionen des Empowerments auf Ebene der Politik, der lebensweltlichen Betrachtungsweise, der reflexiven Sicht oder im Sinne einer transitiven Deutung auseinandersetzen (vgl. ebd., 14 ff.). Hier können bestimmte Dimensionen des Empowerments hinsichtlich ihrer Bedeutung für ein gelingendes, inklusives Sportangebot im Hinblick auf die Zielgruppe von Menschen mit Behinderung exemplarisch aufgegriffen werden, um daraus weitere Kriterien zu entwickeln. Hinsichtlich einer politischen Dimension von Empowerment bietet Sport das Potenzial, die Teilnehmenden eines Angebots neben den positiven Effekten für die körperliche Gesundheit in ihrer Handlungsfähigkeit für mehr Mitbestimmung zu stärken und des Weiteren eine Unterstützung ihrer sozialen Umwelt zu bewirken, da Teilnehmende ihr Wissen und erworbene Fähigkeiten an andere weitergeben (vgl. Lemke 2013, 74). Empowerment bezeichnet in politischer Hinsicht mit dem Fokus auf das Wort „power“ einen konflikthaften Prozess der Umverteilung von Macht, der das Hervortreten einer Gruppe aus einer relativen Machtunterlegenheit beinhaltet, die sich daraufhin ein höheres demokratisches Partizipationsvermögen aneignet (vgl. Herriger 2020, 14). Über den Sport können Menschen mit Behinderung somit zunächst ihre eigene Wahrnehmung verbessern und neue Fähigkeiten erwerben, sowie im Sinne

des Inklusionssports eine verstärkte Einbindung in das gesellschaftliche Leben und Interessenvertretungen in den Gremien der Sportvereine etablieren. Die Grundzüge des Sportvereins, in denen z.B. die Mitgliederversammlung mit Stimmrechten der Mitglieder fest verankert ist, bieten hier ein geeignetes Umfeld für den Beginn eines bürgerschaftlichen Engagements. Aus der lebensweltlichen Betrachtung des Empowerments ist der Begriff der Trainerbarkeit im inklusiven Sportangebot von Bedeutung, da hier im Zentrum die individuelle Möglichkeit des Erwerbs und des Erhalts motorischer Kompetenzen steht, unter Bezugnahme auf die jeweils bereits vorhandenen konditionellen und koordinativen Fähigkeiten (vgl. Hummel und Wendeborn 2019, 21). Das Empowerment aus lebensweltlicher Sicht stellt die „gelingende Mikropolitik des Alltags“ mit seinen Belastungen und Unüberschaubarkeiten in den Mittelpunkt und forciert daher die Autonomie des Individuums im eigenen Alltag (Herriger 2020, 15). Zu einem gelingenderen Alltag von Menschen mit Behinderung kann ein inklusives Sportangebot dann beitragen, wenn motorische Fähigkeiten im Hinblick auf die individuellen Möglichkeiten und Lebensumstände durch das hier angeleitete und durch die TrainerInnen beobachtete gemeinsame Sporttreiben verbessert werden. Es ist somit wünschenswert, mithilfe der sportlichen Anleitung der Trainerin oder des Trainers diese Verbesserung z.B. durch die taktile Korrektur zu einer gesünderen Ausführung einer Bewegung im Sinne eines lebensweltlichen Empowerments zu erreichen. Nach den exemplarischen Auslegungen eines Empowerments auf politischer und lebensweltlicher Ebene in Verbindung mit einem inklusiven Sportangebot lassen sich hier als Kriterien für ein Gelingen die Einbindung von Menschen mit Behinderung in die Interessenvertretung von Sportvereinen sowie die Verbesserung der motorischen Fähigkeiten durch das aktive Sporttreiben im jeweiligen Angebot festhalten.

### **6.3 Partizipation der Teilnehmenden im sportpädagogischen Angebot**

In Anlehnung an eine Begriffsverwendung von Partizipation als „die Teilhabe einer Person an materiellen, politischen, kulturellen und sozialen Bereichen“ gesellschaftlichen Lebens sollte ein gelingendes inklusives Sportangebot Menschen mit Behinderung nicht lediglich die Teilnahme ermöglichen, sondern des Weiteren auch über eine gleichberechtigte Möglichkeit, ein passendes Sportangebot für die eigenen Voraussetzungen vorzufinden, die positiven Effekte des Sports insbesondere in gesundheitlicher und sozialer Hinsicht individuell näherbringen (Stöppler 2017, 78). Mit der synonymen Verwendung der Begriffe „Partizipation“ und „Teilhabe“ in der deutschen Sprache steht die Ableitung des Wortes „participium“ aus dem Lateinischen in Verbindung, was „Anteil haben“ oder „beteiligt sein“ meint (vgl. Biewer 2017, 149). In Anbetracht der Ausdifferenzierung innerhalb der deutschen Sportlandschaft werden

heutzutage immer mehr Felder in therapeutischen, beratenden, erwachsenen- oder sozialpädagogischen Settings als noch vor einigen Jahrzehnten angeboten, was zuvor noch deutlich stärker in den Bereichen des klassischen Trainierens und Unterrichtens abgebildet war (vgl. Thiele 2021, 6). Diese neuen Entwicklungen bieten Potenzial für eine stärkere Öffnung der Angebote für Menschen mit Behinderung im Sinne der Teilhabe an behinderungsspezifischen, sowie auch nicht-behinderungsspezifischen sportlichen Betätigungsmöglichkeiten gemäß Art. 30 UN-BRK, der die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am kulturellen Leben, Erholung, Freizeit und Sport beinhaltet (vgl. Tillmann und Anneken 2019, 230). Partizipation im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe am Sport sollte in einem sportpädagogischen Konzept somit in der Abbildung neuer Entwicklungen der Ausdifferenzierung der Sportlandschaft weg von klassischen Ideen des Unterrichtens und Trainierens, vielfältige Anforderungen der Teilnehmenden an die Zugänglichkeit in die Gestaltung miteinbringen und neben bestimmten Settings der klassischen behinderungsspezifischen Sportarten, welche besonders durch die paralympischen Verbände organisiert werden, vermehrt nicht-behinderungsspezifische Sportbereiche wie den breitensportlich aufgestellten Sportverein, der sich an den umliegenden Sozialraum richtet, aufbauen und stärken. Ein beispielhafter sportvereinsinterner Ansatz zur Verwirklichung von Partizipation in diesem Sinne ist im HSB-Aktionsplan im Handlungsfeld der Bewusstseinsbildung und Interessenvertretung aufgeführt (vgl. Lenz 2019, 5). Hier soll insbesondere durch die ausgegebene Maßnahme des verstärkten Zugangs zu Ehren-/Hauptämtern und Übungsleitungs-Tätigkeiten für Menschen mit Behinderung, welche in der langfristigen Umsetzung in der gemeinsamen Verantwortung der Verbände und Vereine liegt, eine Möglichkeit geschaffen werden, dieser Zielgruppe durch die Verwirklichung des Zugangs ein höheres Maß an Partizipation über mehr Mitbestimmung und -gestaltung in den Gremien und Sportangeboten einzuräumen. Zusammenfassend sollte für eine gelingende Partizipation im sportpädagogischen Angebot an die Entwicklungen der neueren Ausdifferenzierungen innerhalb der deutschen Sportlandschaft angeknüpft werden, um weg von klassischen Settings neue Handlungsfelder wie insbesondere den Sport mit erwachsenen Menschen mit Behinderung zu fördern sowie im Sinne des HSB-Aktionsplans den Zugang für Menschen mit Behinderung in Entscheidungsgremien der Sportvereine und die Einbindung in die Gestaltung des Sportangebots zu gewährleisten.

## **7 Anwendung der Kriterien auf die Sportangebote des Inklusions-Sport-Vereins Alsterdorf e.V.**

Die zuvor entwickelten Kriterien werden im Folgenden auf die Ausrichtung der Sportangebote des ISV Alsterdorf angewendet, um festzustellen, ob in dem Sinne der Inklusion vor dem

Hintergrund der UN-BRK und des Landesaktionsplans der Stadt Hamburg eine gelingende Sportpädagogik in dem Verein stattfindet. Hierzu werden kritische Perspektiven und Potenziale der Vereinsangebote gegenübergestellt, die den Satzungszweck der „Förderung des inklusiven Sports“ mit der „Ermöglichung regelmäßiger sportlicher Übungen und Leistungen“ verwirklichen sollen (vgl. Satzung 2020, 1).

### **7.1 Kritische Perspektiven auf den Ansatz des Vereins**

Hinsichtlich einer kritischen Betrachtung der Sportangebote des ISV Alsterdorf ist zunächst zu hinterfragen, inwiefern im Rahmen der Sportpraxis und Vereinsorganisation eine Sensibilisierung gegenüber der Vulnerabilität der Zielgruppe von Menschen mit Behinderung zum Ausdruck kommt. In diesem Zusammenhang ist aktuell das Kriterium des Abbaus der finanziellen Hürden ein kritischer Gesichtspunkt in der Organisation des Vereins, da Mitglieder grundsätzlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten haben (vgl. Satzung 2020, 4), der zwar z.B. aufgrund eines Nachweises der Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung gem. § 219 SGB IX ermäßigt sein kann, aber nichtsdestotrotz eine finanzielle Hürde für eine sozioökonomisch benachteiligte Bevölkerungsgruppe in ihrem Zugang zum allgemeinen Sporttreiben ist. Hier versuchen die Mitarbeitenden im Verein in der Qualifizierung von TrainerInnen als Reha-ÜbungsleiterInnen Menschen mit Behinderung einen Zugang zum Sport zu ermöglichen, der dauerhaft über die Krankenkasse abgerechnet werden kann und nicht aus privaten Mitteln getragen werden muss. Die Abrechnung von Teilnehmenden über die Krankenkassen ist bisher allerdings noch nicht umgesetzt worden, sodass weiterhin für viele Interessierte oder Mitglieder des Vereins zum jetzigen Zeitpunkt die finanzielle Belastung als Hürde bzw. Barriere bestehen bleibt. Im Sinne eines Empowerments in politischer Hinsicht (vgl. Herriger 2020, 14) wäre insbesondere bei einer kritischen Würdigung der Mitgliederversammlung des Vereins zu prüfen, ob Menschen mit Behinderung stimmberechtigt daran teilnehmen und hier von einer Einbindung sowie Interessenvertretung Gebrauch machen. Dies ist seit Gründung des Vereins im Jahr 2018 nicht der Fall, da die Mitgliederversammlungen seitdem trotz Einladung an alle Mitglieder, zu denen auch Menschen mit Behinderung gehören, lediglich von drei Vorstandsmitgliedern und maximal drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins ohne Behinderung besucht wurden. Es zeigt sich diesbezüglich, dass im ISV Alsterdorf zwar die Möglichkeit der Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung in der Mitgliederversammlung angedacht ist, jedoch seit der Gründung bisher nicht gelingen konnte. Hier wäre in Zukunft eine Weiterentwicklung zu einer erhöhten Teilnahme und Stimmabgabe von Vereinsmitgliedern mit Behinderung anzustreben. Kritisch bezüglich der Partizipation von Menschen mit Behinderung

im ISV Alsterdorf anzumerken ist, dass im Sinne der Maßnahme des HSB-Aktionsplans in Ergänzung des Landeaktionsplans der Stadt Hamburg zur Bewusstseinsbildung und Interessenvertretung (vgl. Lenz 2019, 5) der Zugang zu Ehren- und Hauptämtern und Übungsleitungstätigkeiten im Verein aktuell nicht gelingend in die Praxis überführt ist. Es gab bisher lediglich einen Übungsleitungs-Assistenten mit Behinderung in einem Sportangebot, der aber nun nicht mehr im Verein vertreten ist. In diesem Zusammenhang ist nach kritischer Betrachtung ebenfalls ein Handlungsbedarf zur Eröffnung von mehr Zugängen für Menschen mit Behinderung zu erkennen. Darüber stellt sich die kritische Frage, ob der Inklusionsleitgedanke der UN-BRK für die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Bereich des organisierten Sports grundsätzlich zum Gelingen von Teilhabe beiträgt, wie z.B. im Kritikpunkt der politischen Vereinnahmung originär pädagogischer Aufgabenbereiche durch Konzepte der Inklusion, einhergehend mit der Vernachlässigung einer gesellschaftlichen Realität der ökonomischen Leistungsorientierung zum Ausdruck kommt (vgl. Winkler 2018, 62). Der ISV Alsterdorf folgt hier in seiner Ausrichtung dem Gedanken, dass diese Realität zwar nicht zu vernachlässigen ist, z.B. in der Auseinandersetzung mit finanziellen Hürden einer vulnerablen Zielgruppe, es jedoch nicht der Anspruch der sportwissenschaftlichen und pädagogischen Fachkräfte sein kann, ökonomische Realitäten der Aussonderung und Diskriminierung in die Gestaltung ihrer Sportangebote zu überführen (vgl. Hagen und Tiedeken 2019, 4). Zusammenfassend bilden die kritischen Gesichtspunkte unter Anwendung der zuvor entwickelten Kriterien einer gelingenden Inklusionspädagogik im Sport einige Bereiche des verminderten oder fehlenden Zugangs von Menschen mit Behinderung im ISV Alsterdorf ab, die bei der Weiterentwicklung des Vereins gemäß Satzungszweck berücksichtigt werden sollten.

## **7.2 Potenziale der Vereinsangebote**

In Bezug auf eine Anwendung der entwickelten Kriterien zur gelingenden Inklusionspädagogik im Sport wird deutlich, dass eine Sensibilisierung in der Sportpraxis gegenüber der Vulnerabilität der Zielgruppe von Menschen mit Behinderung in mancher Hinsicht gelingt. Dies ist z.B. bei der Rücksichtnahme auf gesundheitliche Funktionsbeeinträchtigungen von Teilnehmenden der Fall, die aufgrund der baulich an umfassender Barrierefreiheit orientierten Barakiel Halle auf dem Gelände der Evangelischen Stiftung Alsterdorf und der spezifischen Qualifikationen der TrainerInnen bereits einen wesentlichen Teil der regelmäßigen Sportpraxis kennzeichnet. Dies wird z.B. im Sportangebot des *Freizeitsports für junge Erwachsene* deutlich, in dem einige Teilnehmende mit Behinderung wöchentlich gymnastische Übungen ausführen und verschiedene Sportarten wie Badminton, Tischtennis oder Basketball miteinander ausüben.

Insbesondere bei der Ausführung der gymnastischen Übungen werden Bewegungen vonseiten des Trainers korrigiert, um zu einer gesünderen Ausführung zu gelangen und Variationen der Übungen, gemäß der individuellen Voraussetzungen, angeboten. In der kontinuierlichen Teilnahme einiger Vereinsmitglieder mit Behinderung, was sich in den Teilnehmendenlisten der jeweiligen Angebote widerspiegelt, und positiven Feedbacks von Mitgliedern mit Behinderung, Eltern und Begleitpersonen, treten auch Erfolge entgegen diskriminierenden Prozessen wie der häufig nicht gleichberechtigten Teilhabe am organisierten Sport für Menschen mit Behinderung hervor. Zum Kriterium eines lebensweltlichen Empowerments (vgl. Herriger 2020, 15) durch die Verbesserung der körperlichen und koordinativen Fähigkeiten des regelmäßigen Trainings zeigt sich bei einigen Teilnehmenden der Sportangebote, insbesondere bei vorheriger sportlicher Inaktivität, eine Verbesserung ihrer Fähigkeiten und die TrainerInnen erhalten regelmäßig nach kontinuierlichen Besuchen die Rückmeldung einer verbesserten Wahrnehmung der eigenen Gesundheit im Alltag. Ebenso zeigen sich im Verein Potenziale bezüglich der Ausgestaltung der Sportangebote, die sich an einer heterogenen Zusammensetzung der Zielgruppe orientieren und somit einen Teil der heutigen Ausdifferenzierung der Sportlandschaft ausmachen, die weniger die klassischen Formen des Trainierens und Unterrichtens fokussiert (vgl. Thiele 2021, 6). Für die Einbindung von Teilnehmenden aus den fachlichen Einrichtungen der Unterstützung von Menschen mit Behinderung bietet der ISV Alsterdorf ein großes Potenzial, da er von Mitarbeitenden der Evangelischen Stiftung Alsterdorf, einem der größten Unternehmen in diesem Bereich im norddeutschen Raum, gegründet wurde und bis heute einen engen und regelmäßigen Austausch mit den Einrichtungen der Evangelischen Stiftung Alsterdorf pflegt, was sich durch einen hohen Anteil an Teilnehmenden und Mitgliedern aus den Einrichtungen des Unternehmens widerspiegelt. Die Potenziale des ISV Alsterdorf liegen demnach im Sinne einer gelingenden Inklusionspädagogik im Sport vor allem im Bereich der Sportpraxis und der Vernetzung mit den Einrichtungen der Unterstützung von Menschen mit Behinderung.

### **7.3 Schlussfolgerungen der Betrachtung für die Weiterentwicklung des Vereins**

Die Gegenüberstellung einer kritischen Betrachtung und der Potenziale bezüglich der Sportangebote des ISV Alsterdorf eröffnet einerseits Chancen der Verwirklichung von Inklusion durch die Stärkung von festgestellten, gelingenden Elementen unter dieser Maßgabe sowie Handlungsbedarf zur Veränderung von exkludierenden Prozessen von Menschen mit Behinderung, um den Satzungszweck in diesen Bereichen nicht zu verfehlen (vgl. Satzung 2020,1). Bezüglich der stärkeren Einbindung von Mitgliedern in das Hauptgremium der Mitbestimmung im Sportverein, der Mitgliederversammlung, muss diesbezüglich die Herangehensweise überdacht

werden, um die Partizipation von Menschen mit Behinderung im ISV Alsterdorf zu stärken. Darüber hinaus sollten auch die Positionen der TrainerInnen oder ÜbungsleitungsassistentInnen auch von Menschen mit Behinderung besetzt sein, um hiermit auch die Verfolgung der Ziele des HSB-Aktionsplans als Ergänzung des Landesaktionsplans der Stadt Hamburg mitzutragen, wie sie in der Maßnahme zur Bewusstseinsbildung und Interessenvertretung festgehalten sind (vgl. Lenz 2019, 5). Überdies ist regelmäßig eine Auseinandersetzung mit den Begründungslinien für eine Inklusionspädagogik im Sport anzustreben, um das fachliche Handeln weiterhin begründet in die Sportpraxis tragen zu können. Für die Potenziale des Vereins gilt es, die Sportpraxis in den Bereichen weiter zu stärken und zu professionalisieren, wo bereits positive Feedbacks von Vereinsmitgliedern bezüglich der angeführten Elemente einer gelingenden Sportpädagogik im inklusiven Sinne an die TrainerInnen herangetragen werden, insbesondere was die Rücksichtnahme auf eine heterogene Zielgruppe mit verschiedenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei der Gestaltung des Sportangebots betrifft. Außerdem ist die Weiterführung der Vernetzung mit der Evangelischen Stiftung Alsterdorf von entscheidender Bedeutung, um die Einbindung von Teilnehmenden aus den Einrichtungen der Unterstützung von Menschen mit Behinderung auszubauen.

## **8 Fazit**

Zur Beantwortung der Fragestellung, welche Chancen oder kritische Perspektiven sich für das Thema Sport und Inklusion in Hamburg vor dem Hintergrund des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK anhand des Beispiels vom ISV Alsterdorf eröffnen, wurden die Grundzüge der Inklusions-, Sport- und Bewegungspädagogik ausgeführt, sowie die Leitgedanken und Entstehungsprozesse der Konventionen und Aktionspläne beleuchtet. Nach einer Vorstellung einer beispielhaften Organisation aus dem Hamburger Sport konnte mit dem ISV Alsterdorf ein Sportverein untersucht werden, der nach einer Gegenüberstellung von Kriterien einer gelingenden Sportpädagogik auf Möglichkeiten der Verwirklichung im Sinne des Inklusionsleitgedankens der UN-BRK, des Landesaktionsplans Hamburg und des HSB-Aktionsplans „Inklusion und Sport“ im Bereich der Sportpraxis durch die Ausgestaltung des Sportangebots im Hinblick auf eine heterogene Zielgruppe mit verschiedenen motorischen und koordinativen Voraussetzungen sowie einem spezifisch qualifizierten und geschulten Personals hinweist. Zur kritischen Perspektive zeigt sich, dass insbesondere die partizipativen Elemente des Inklusionsleitgedankens im Sinne der Konvention und der Aktionspläne bei der Betrachtung der Einbindung von Menschen mit Behinderung in die Mitbestimmung der Vereinsorganisation und in die Gestaltung der Sportangebote noch in die Praxis überführt werden müssen, um zu einer gelingenden,

inklusive Sportpädagogik zu gelangen. Ebenso gilt es bei kritischer Würdigung des Vereinskonzepts für die zukünftige Entwicklung zu bedenken, möglichst wenige finanzielle Hürden für die Vereinsmitglieder aufzubauen, da insbesondere Menschen mit Behinderung eine sozioökonomisch benachteiligte Bevölkerungsgruppe darstellen. Die Chance der engen Vernetzung des Sportvereins mit fachlichen Einrichtungen der Unterstützung von Menschen mit Behinderung sollen hingegen weiterhin eine gelingende Basis für den Beitrag des ISV Alsterdorf zur Weiterentwicklung der Inklusion im Sport in Hamburg bilden. Schlussendlich sollte auch die Chance einer Verwirklichung des inklusiven Sports in Hamburg durch den ISV Alsterdorf über weitere spezifische Weiterbildungen und Qualifizierungen der TrainerInnen sowie der Fortsetzung eines offenen Umgangs mit neuen Anforderungen an die Sportangebote durch die vielfältigen Voraussetzungen einer durch hohen Heterogenität gekennzeichneten Zielgruppe genutzt werden.

## Literatur- und Quellenverzeichnis

- Abel, Thomas 2017: *Bewegung und Gesundheit bei Menschen mit Behinderungen*, in: Banzer, W. (Hrsg.): *Körperliche Aktivität und Gesundheit – Präventive und therapeutische Ansätze der Bewegungs- und Sportmedizin*. Berlin, Heidelberg: Springer. S. 393-402.
- Ahrbeck, Bernd 2017: *Der Umgang mit Behinderung – Besonderheit und Vielfalt, Gleichheit und Differenz*. Stuttgart: W. Kohlhammer. S. 25-38; 59-61.
- Biewer, Gottfried 2017: *Grundlagen der Heilpädagogik und Inklusiven Pädagogik*. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt. S. 121-164.
- Bruns, Gisela 2013: *Hamburger Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. S. 41-44. Online unter: <https://www.hamburg.de/contentblob/3537658/a0fe666ae39eaa5e2045cac8fe63a791/data/landesaktionsplan-un-konvention-behinderung.pdf> (Zugriff: 10.04.2022).
- Buttner, Peter 2018: *Inklusion*, in: Buttner, P.; Gahleitner, S. B.; Hochuli Freund, U.; Röh, D. (Hrsg.): *Handbuch Soziale Diagnostik – Perspektiven und Konzepte für die Soziale Arbeit*. Freiburg: Lambertus. S. 94-102.
- Cloerkes, Günther 2014: *Die Problematik widersprüchlicher Normen in der sozialen Reaktion auf Behinderte*, in: Kastl, J. M.; Felkendorff, K. (Hrsg.): *Behinderung, Soziologie und gesellschaftliche Erfahrung – Im Gespräch mit Günther Cloerkes*. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 122 f.
- Dannenbeck, Clemens 2016: *Soziale Arbeit und Inklusion - Die Menschenrechtsprofession im Inklusionsdiskurs*, in: Ottersbach, M.; Platte, A.; Rosen, L. (Hrsg.): *Soziale Ungleichheiten als Herausforderung für inklusive Bildung*. Wiesbaden: Springer VS. S. 49-61.
- Dederich, Markus 2013: *Inklusionsbarrieren im Sozialraum*, in: Becker, U.; Wacker, E.; Banafsche, M. (Hrsg.): *Inklusion und Sozialraum – Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune*. Baden-Baden: Nomos. S. 61-67.
- Degener, Theresia und Decker, Marité 2019: *Das Recht auf Gesundheit – Gesundheit im Licht der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung*, in: Walther, K.; Römisch, K. (Hrsg.): *Gesundheit inklusive – Gesundheitsförderung in der Behindertenarbeit*. Wiesbaden: Springer VS. S. 35-50.

- Derecik, Ahmet und Tiemann, Heike 2021: *Integration im Sport – Inklusion im Sport – Diskurse und Perspektiven*, in: Güllich, A.; Krüger, M. (Hrsg.): *Sport in Kultur und Gesellschaft – Handbuch Sport und Sportwissenschaft*. Berlin, Heidelberg: Springer Spektrum. S. 73-96.
- Ellger-Rüttgardt, Sieglind L. 2019: *Geschichte der Sonderpädagogik - Eine Einführung*. München: Ernst Reinhardt. S. 242-244.
- Emrich, Eike; Gassmann, Freya; Frenger, Monika 2021: *Sozialfiguren im Sport*, in: Güllich, A.; Krüger, M. (Hrsg.): *Sport in Kultur und Gesellschaft – Handbuch Sport und Sportwissenschaft*. Berlin: Springer Spektrum. S. 155-177.
- Gabler, Hartmut 2018: *Sport aus sozialpädagogischer Perspektive*, in: Otto, H.-U.; Thiersch, H.; Treptow, R.; Ziegler, H. (Hrsg.): *Handbuch Soziale Arbeit*. München: Ernst Reinhardt Verlag. S. 1657-1664.
- Gramespacher, E. 2013: *Gender – eine sportdidaktisch relevante Kategorie*, in: Messmer, R. (Hrsg.): *Fachdidaktik Sport*. Bern: Haupt. S. 221-232.
- Graumann, Sigrid 2012: *Inklusion geht weit über „Dabeisein“ hinaus – Überlegungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Pädagogik*, in: Balz, H.-J.; Benz, B.; Kuhlmann, C. (Hrsg.): *Soziale Inklusion - Grundlagen, Strategien und Projekte in der Sozialen Arbeit*. Wiesbaden: Springer VS. S. 79-93.
- Hagen, Jutta und Tiedeken, Peter 2019: *Inklusion: Große Ideale, Kritik von allen Seiten - Konsequenzen für die Schulsozialarbeit*, in: *standpunkt sozial* 2019/3. S. 3-4.
- Hammerschmidt, Peter; Aner, Kirsten; Weber, Sascha 2019: *Zeitgenössische Theorien Sozialer Arbeit*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa. S. 156-163.
- Heimlich, Ulrich 2019: *Inklusive Pädagogik – Eine Einführung*. Stuttgart: W. Kohlhammer. S. 21-50; 193-254.
- Herriger, Norbert 2020: *Empowerment in der Sozialen Arbeit – Eine Einführung*. Stuttgart: W. Kohlhammer. S. 13-21.
- Hirschberg, Marianne 2015: *Menschenrechtsabkommen und die Förderung der Partizipation bestimmter Personengruppen – Die UN-Behindertenrechtskonvention*, in: Düber, M.; Rohrmann, A.; Windisch, M. (Hrsg.): *Barrierefreie Partizipation – Entwicklungen*,

- Herausforderungen und Lösungsansätze auf dem Weg zu einer neuen Kultur der Beteiligung. Weinheim, Basel: Beltz Juventa. S. 60-75.*
- Hlava, Daniel 2018: *Barrierefreie Gesundheitsversorgung - Rechtliche Gewährleistung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsdurchsetzung. Baden-Baden: Nomos. S. 44-100.*
- Hosemann, Wilfried und Geiling, Wolfgang 2021: *Einführung in die Systemische Soziale Arbeit. München: Ernst Reinhardt. S. 119-131.*
- Hummel, Albrecht und Wendeborn, Thomas 2019: *Plastizität – Trainierbarkeit – Bildsamkeit: Studien zum Verhältnis von Training und Bildung I. Wiesbaden: Springer VS. S. 21-22.*
- Kastl, Jörg M. 2017: *Einführung in die Soziologie der Behinderung. Wiesbaden: Springer VS. S. 87-109; 211-250.*
- Kleve, Heiko 2010: *Konstruktivismus und Soziale Arbeit – Einführung in Grundlagen der systemisch-konstruktivistischen Theorie und Praxis. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 69-81; 149-156.*
- Kolb, Michael 2009: *Sportpädagogik, in: Marschik, M.; Müllner, R.; Penz, O. (Hrsg.): Sport Studies. Wien: facultas. S. 282-285.*
- Krüger, Michael 2011: *Sport als Bildungs- und Kulturgut – Stationen der Bildungsgeschichte der Leibeserziehung und des Sports in Deutschland, in: Krüger, M.; Neuber, N. (Hrsg.): Bildung im Sport – Beiträge zu einer zeitgemäßen Bildungsdebatte. Wiesbaden: Springer VS. S. 83-104.*
- Kuhlmann, Carola; Mogge-Grotjahn, Hildegard; Balz, Hans-Jürgen 2018: *Soziale Inklusion – Theorien, Methoden, Kontroversen. Stuttgart: W. Kohlhammer. S. 19-72.*
- Laging, Ralf 2008: *Bewegung und Sport, in: Coelen, T.; Otto, H.-U. (Hrsg.): Grundbegriffe Ganztagsbildung – Das Handbuch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH. S. 253-262.*
- Lange, Harald 2014: *Sportdidaktik und Sportpädagogik – Ein fachdidaktischer Grundriss. München: Oldenbourg. S. 1-9.*
- Lemke, Willi 2013: *Die integrative Kraft des Sports aus Sicht der Vereinten Nationen, in: Jürgens, E.; Miller, S. (Hrsg.): Ungleichheit in der Gesellschaft und Ungleichheit in*

- der Schule – Eine interdisziplinäre Sicht auf Inklusions- und Exklusionsprozesse. Weinheim, Basel: Beltz Juventa. S. 70-80.*
- Lenz, Tonie 2019: *Hamburger Aktionsplan „Inklusion und Sport“ 2020 bis 2024. S. 1-6. Online unter: [https://inklusion.dosb.de/fileadmin/inklusionsdatenbank/Hamburger\\_Sportbund/Hamburger\\_Aktionsplan\\_Inklusion\\_und\\_Sport\\_2020-2024\\_44.pdf](https://inklusion.dosb.de/fileadmin/inklusionsdatenbank/Hamburger_Sportbund/Hamburger_Aktionsplan_Inklusion_und_Sport_2020-2024_44.pdf) (Zugriff: 10.04.2022).*
- Neuber, Nils 2021: *Fachdidaktische Konzepte Sport II – Themenfelder und Perspektiven. Wiesbaden: Springer VS. S. 9-29; 135-155.*
- Neuber, Nils und Golenia, Marion 2021: *Lernorte für Kinder und Jugendliche im Sport, in: Güllich, A.; Krüger, M. (Hrsg.): Sport in Kultur und Gesellschaft – Handbuch Sport und Sportwissenschaft. Berlin, Heidelberg: Springer Spektrum. S. 55-71.*
- Mürner, Christian und Sierck, Udo 2012: *Behinderung – Chronik eines Jahrhunderts. Weinheim, Basel: Beltz Juventa. S. 118-120; 132-135.*
- Nohl, Arnd-Michael 2019: *AdressatInnen und Handlungsfelder der Pädagogik. Opladen, Toronto: Barbara Budrich. S. 148-150.*
- Rohrman, Albrecht 2018: *Behinderung, in: Graßhoff, G.; Renker, A.; Schröer, W. (Hrsg.): Soziale Arbeit – Eine elementare Einführung. Wiesbaden: Springer VS. S. 55-68.*
- Röh, Dieter 2018: *Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe. München: Ernst Reinhardt. S. 46-84.*
- Ruin, Sebastian und Stibbe, Günter 2021: *Erziehung und Bildung, in: Güllich, A.; Krüger, M. (Hrsg.): Sport in Kultur und Gesellschaft – Handbuch Sport und Sportwissenschaft. Berlin, Heidelberg: Springer Spektrum. S. 37-53.*
- Saalfrank, Wolf-Thorsten und Zierer, Klaus 2017: *Inklusion. Paderborn: Ferdinand Schöningh. S. 13-41; 100-101.*
- Staub-Bernasconi, Silvia 2018: *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft – Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität. Opladen und Toronto: Verlag Barbara Budrich. S. 111-259.*
- Stöppler, Reinhilde 2017: *Einführung in die Pädagogik bei geistiger Behinderung. München: Ernst Reinhardt. S. 69-80; 127-133; 162-163.*

- Theunissen, Georg 2012: *Lebensweltbezogene Behindertenarbeit und Sozialraumorientierung – Eine Einführung in die Praxis. Freiburg im Breisgau: Lambertus. S. 84-94.*
- Textor, Annette 2018: *Einführung in die Inklusionspädagogik. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt. S. 27-40.*
- Thiele, Jörg 2021: *Sportpädagogik: Differenzierungsprozesse und aktuelle Entwicklungen, in: Güllich, A.; Krüger, M. (Hrsg.): Sport in Kultur und Gesellschaft – Handbuch Sport und Sportwissenschaft. Berlin, Heidelberg: Springer Spektrum. S. 3-13.*
- Tillmann, Vera und Anneken, Volker 2019: *Teilhabe an den gesundheitsförderlichen Potenzialen von Sport und Bewegung, in: Walther, K.; Römisch, K. (Hrsg.): Gesundheit inklusive – Gesundheitsförderung in der Behindertenarbeit. Wiesbaden: Springer VS. S. 229-245.*
- Trescher, Hendrik und Hauck, Teresa 2020: *Inklusion im kommunalen Raum – Sozialraumentwicklung im Kontext von Behinderung, Flucht und Demenz. Bielefeld: transcript. S. 299-334.*
- Volkman, Vera 2018: *Sport und Sportunterricht, in: Gogolin, I.; Goergi, V. B.; Krüger-Potratz, M.; Lengyel, D.; Sandfuchs, U. (Hrsg.): Handbuch Interkulturelle Pädagogik. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt. S. 549-552.*
- Winkler, Michael 2018: *Kritik der Inklusion – Am Ende eine(r) Illusion. Stuttgart: W. Kohlhammer. S. 51-72.*

## **Anhang**

*-Positionspapier „Inklusion und Sport in Hamburg“ vom November 2013*

*-Satzung des Inklusions-Sport-Vereins Alsterdorf e.V. (Stand 02.09.2020)*

## Positionspapier „Inklusion und Sport in Hamburg“ vom November 2013



### Inklusion und Sport in Hamburg

Der organisierte Sport in Hamburg<sup>1</sup> fördert seit langem die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. In vielen Vereinen und Verbänden gibt es Angebote, die das gemeinsame Sporttreiben von Menschen mit und ohne Behinderung ermöglichen. Im Aus- und Fortbildungssystem des organisierten Sports in Hamburg können entsprechende lizenzierte Qualifikationen erworben werden, die zu einer qualifizierten Anleitung von Sportgruppen zur Rehabilitation, der Sportaktivität von Menschen mit Behinderung sowie des gemeinsamen Sporttreibens von Menschen mit und ohne Behinderung berechtigen. Mit über 1.300 Sportangeboten pro Woche leistet der organisierte Sport einen erheblichen Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Vor dem Hintergrund der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) steht der Hamburger Sport demnach vor der Aufgabe, sich Gedanken über eine weitere Sensibilisierung und Möglichkeiten der Vereine und Verbände für die Weiterentwicklung des Themas zu machen.

Mit diesem Papier soll dargestellt werden, wie sich der organisierte Sport in Hamburg zum Thema Inklusion positioniert. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass von Behördenvertretern und Politik in jüngster Zeit gegenüber dem Sport Erwartungen nach gravierenden Änderungen formuliert wurden. Im Landesaktionsplan Inklusion der Freien und Hansestadt Hamburg ist der Sport dagegen unberücksichtigt geblieben.

Interessante Fragen hat die Anhörung des Sportausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft zum Thema Inklusion am 28. März 2013 und 14. Mai 2013 aufgeworfen. Im Rahmen der dortigen Diskussionen sind Ideen (z.B. pro Bezirk mindestens eine komplett barrierefreie Sporthalle, Bestandserhebung über die Barrierefreiheit öffentlicher Sportstätten) entstanden, die auf eine Umsetzung hin überprüft werden sollten.

Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass der Begriff „Inklusion“ keinen Zustand, sondern vielmehr einen immerwährenden Prozess darstellt. Unser Verständnis von Inklusion und Behinderung beruht auf der Definition von Inklusion gemäß Inklusionsartikel der Bundesregierung und der Definition von Behinderung laut §2 SGB IX (Näheres hierzu siehe Anlage 1).



## Zwei Aspekte der Inklusion im Sport

Im Sportbereich müssen zwei Aspekte der Inklusion unterschieden werden: zum einen die „Inklusion durch den Sport“ und die „Inklusion in den Sport“.

Zentraler Ansatz der Behindertenrechtskonvention ist die Teilhabe und die Wahlmöglichkeit von Menschen mit Behinderung zu fördern. Innerhalb des organisierten Sports muss Menschen mit Behinderung freigestellt sein, ob sie in einer homogenen (Inklusion durch den Sport<sup>2</sup>) oder in einer heterogenen Gruppe (Inklusion in den Sport) Sport treiben möchten.

Beide Formen des Sporttreibens spielen vor dem Hintergrund der UN-BRK eine wichtige Rolle und haben daher ihre Berechtigung.

Im Bereich des Behindertensports müssen derzeit drei Formen des Sporttreibens unterschieden werden: der Rehabilitationssport, der Behindertensport in homogenen Gruppen sowie inklusive Sportangebote, bei denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam Sport treiben<sup>3</sup>. Als Gemeinsamkeit haben alle Formen des Sporttreibens, dass die Gruppen zumeist in das System Sportverein mit seinen Organisationsstrukturen integriert sind.

## Rehasport

Gesetzliche Grundlage des Rehasports ist der §14, Abs. 1, Ziffer 3, SGB IX sowie die Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport vom 1. Oktober 2008.

Der Anspruch entsteht durch die ärztliche Verordnung. Ein inklusives Sporttreiben im Rahmen von Rehabilitationssportgruppen zu ermöglichen, kann aber nicht das vordringliche Ziel sein, da es sich bei dieser Sportform um eine ergänzende Leistung zur Rehabilitation handelt mit den Zielen,

- Ausdauer, Kraft, Koordination, Flexibilität verbessern, Selbstbewusstsein stärken (Rehabilitation)
- ganzheitliches Wirken mit den Mitteln des Sports (Synthetizität)
- dauerhafte Eingliederung in die Gesellschaft und das Arbeitsleben (Integration)
- Hilfe zur Selbsthilfe als Motivation zum eigenverantwortlichen Bewegungstraining (Nachhaltigkeit)

<sup>2</sup> Sporttreiben in homogenen Gruppen stärkt die Selbstkompetenz, fördert die persönliche Fitness und trägt dazu bei, sich sicherer, erfolgreicher zu fühlen. Es unterstützt und fördert inklusives Verhalten, wie z.B. sich einen Theaterbesuch zuzutrauen und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Durch den Sport wird eine Inklusion im Alltag gefördert.

<sup>3</sup> In vielen Sportgruppen sind Menschen mit einer Behinderung unbewusst inkludiert - dies gilt z.B. für Menschen mit einem körperlichen Hüftgelenk, die im regulären Sportbetrieb aktiv sind, ohne sich explizit als Teilnehmer mit einer Behinderung auszuweisen.



Der Rehasport bildet eine wichtige Grundlage, da er durch regelmäßiges Training die körperliche Leistungsfähigkeit verbessern soll. Er kann somit eine wichtige Voraussetzung zum gemeinsamen Sporttreiben sein und „den Spaß am Sport“ vermitteln.

Mit rund 1.100 Rehasportangeboten pro Woche leisten die Hamburger Sportvereine einen erheblichen Beitrag zu der in Artikel 26 der UN-BRK geforderten Zielsetzung, durch Rehabilitation Menschen mit Behinderungen ein Höchstmaß an Unabhängigkeit zu gewährleisten sowie volle und umfassende Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Die in Artikel 26 UN-BRK geforderte wohnortnahe Versorgung durch ausgebildete Fachkräfte wird durch die lizenzierten Übungsleiter zum Teil erfüllt, bedarf aber noch einer weiteren Verbesserung.

### Behindertensport

Artikel 30 (5) der UN-BRK legt die Zielvorgaben für den Sport fest. Ziel ist die gleichberechtigte Teilhabe an Sportangeboten für Menschen mit Behinderungen. Diese sollen „so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilnehmen“ können, historisch bedingte Besonderheiten wie z.B. im Gehörlosensport, Herzsport, Sport für Menschen mit geistiger Behinderung sind zu berücksichtigen.

In Hamburg gibt es wöchentlich derzeit rund 100 homogene Behindertensportgruppen. Die Rolle homogener Behindertensportangebote ist näher zu erläutern: Im Sinne der selbstbestimmten Teilhabe ist es den Sportlern freizustellen, an welchen Sportangeboten sie teilnehmen möchten. Homogene Sportgruppen können hierbei eine Möglichkeit sein. Der Deutsche Behindertensportverband spricht in seiner Positionierung in diesem Zusammenhang von der Wahlmöglichkeit zwischen „Schutzräumen“ in homogenen Gruppen und anderen Angeboten in Sportvereinen.

Im Sinne des Inklusionsgedankens ist es eine Aufgabe für den organisierten Sport, die Übergänge und den Austausch auf Vereinsebene von homogenen Gruppen zu den sonstigen Vereinsangeboten zu organisieren. Mit Integrationsportabteilungen und Integrationsportangeboten hat der organisierte Sport hier bereits Wege geschaffen, mit denen ein gemeinsames Sporttreiben ermöglicht wird. Diese können als Schnittstellen zu den anderen Vereinsangeboten fungieren.



### Inklusive Sportgruppen

In Hamburg gibt es derzeit rund 95 inklusive Sportangebote pro Woche. Zielsetzung dieser Gruppen ist es, miteinander und voneinander zu lernen, gegenseitiges Verständnis zu fördern und gemeinsame Bewegungsfreude zu erleben.

Die Anhörung im Sportausschuss am 26. März 2013 hat verdeutlicht, dass Inklusionssportangebote sehr kostenintensiv sind und Vereine diese im Rahmen der Querfinanzierung über andere Abteilungen subventionieren. Wenn mehr Inklusionssportangebote durch Vereine eingerichtet werden sollen, muss die Finanzierung dieser Gruppen in Hamburg zukünftig aufgestockt werden.

Das beinhaltet auch eine entsprechende Fortbildung der Übungsleitenden durch entsprechend qualifizierte Referenten.

### Möglichkeiten und Grenzen der Inklusion im Sport

Bei ehrlicher Auseinandersetzung mit dem Themenfeld Inklusion und Sport muss offen darüber diskutiert werden, welche Möglichkeiten und Grenzen für ein gemeinsames Sporttreiben bestehen. Regelwerke dahingehend zu ändern, dass der Wesenskern einer Sportart grundsätzlich verändert wird, erscheint nicht zielführend, da hier insbesondere in die Traditionen des Wettkampfsports, den viele Menschen betreiben, eingegriffen würde. Je nach Sportart sind Möglichkeiten des inklusiven Sports gegeben. Allerdings eignet sich nicht jede Sportart für eine Modifizierung des Regelwerks, um eine Vergleichbarkeit zu gewähren. Dennoch sind die Fachverbände aufgefordert zu prüfen, wie durch Modifizierungen des Regelwerks das Ziel des gemeinsamen Sporttreibens ermöglicht werden kann.

Integraler Bestandteil des Wettkampfsports ist die vergleichbare Leistung. Im Leistungssport und im Wettkampfbereich des Breitensports liegen die natürlichen Grenzen für Menschen mit und ohne Behinderung bei der individuell erbringbaren Leistung. Der Vergleich und die Bewertung von Leistung hängt von den individuellen Voraussetzungen ab, unter denen Menschen Leistung erbringen. Menschen mit und ohne Behinderung gehen mit unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen in den sportlichen Wettkampf. Die Art und der Grad der jeweiligen Behinderung können hier leistungsmäßige Grenzen setzen. Wenn die Leistung trotz körperlicher oder geistiger Einschränkungen erbracht werden kann, muss eine Teilnahme im regulären Vereins- oder Verbandsangebot möglich sein.

Bei den Vereinen und Verbänden sollte dafür geworben werden, sich dem Themenfeld Inklusion in und durch den Sport zu öffnen. Dies kann auch bedeuten, dass homogene Sportgruppen, in denen bisher ausschließlich Menschen mit Behinderung aktiv sind, sich für Menschen ohne Behinderungen öffnen. Die Möglichkeit, beide Sportformen im Rahmen von Wettkämpfen und Turnieren in einer Veranstaltung zu integrieren, sollte geprüft werden.



Ein guter Ansatz, um für ein gegenseitiges Verständnis zu werben, sind inklusive Wettkämpfe. Als Beispiele können hier die Unified Sportfeste von Special Olympics oder der Fußball-, Basketball-, Tischtennis- und Schachspielbetrieb der Gehörlosen in den jeweiligen Sportfachverbänden genannt werden. Weitere Beispiele sind im Bereich des Team Hamburg die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Sportlern bei den Förderkategorien sowie gemeinsame Veranstaltungen, wie die Verabschiedung der Athleten zu den olympischen und paralympischen Spielen. Eine Öffnung dieser Veranstaltungen für Hamburger Deaflympioniken sollte zukünftig ermöglicht werden.

#### Zugang ermöglichen:

Um eine vollumfängliche Teilhabe am Sport zu ermöglichen, ist die Sicherstellung von Zugängen zum Sport auf allen Ebenen zu gewährleisten. Dies beinhaltet eine Sensibilisierung und Öffnung der Vereine und Verbände für das Themenfeld Inklusion. Weiterhin sind Zugänge zu Ämtern und Funktionen im Sportverein/-verband für Menschen mit Behinderung verstärkt zu unterstützen. Eine vollständige Barrierefreiheit von Sportstätten, Vereinstreffpunkten, Informationsmöglichkeiten sollte hergestellt werden.

#### Ausblick

Den organisierten Sport in Hamburg inklusiver zu gestalten, wird ein Prozess sein. Das Bewusstsein für das Thema bei den Mitgliedern des Hamburger Sportbundes zu stärken, ist hierbei eine zentrale Aufgabe. Eine Sensibilisierung bedarf entsprechender Informationen. Die Umsetzung von Angeboten muss mit einer entsprechenden Qualifikation einhergehen. Ein Nachdenken über inklusive Angebote muss sich entwickeln. Neben einer ehrlichen Diskussion über die Grenzen der Inklusion im Sport muss aber vor allem die Aufmerksamkeit für das Thema erhöht werden. So lassen sich dann auch viele bereits in der Praxis umgesetzte Initiativen bekannter machen.

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen ist ein Kerngedanke der UN-BRK. Unter Teilhabe im Verein und Verband kann somit nicht nur die Möglichkeit der Wahrnehmung von allen sportlichen Angeboten verstanden werden. Vielmehr geht es insbesondere um das Mitgestalten, also der Möglichkeit der Kompetenzübertragung und somit ausdrücklich auch um die Wahrnehmung von Ämtern.

Derzeit gibt es keine zentrale Informationsplattform des Hamburger Sports zum Thema „Inklusion im Sport“. Aus diesem Grunde haben die Verfasser dieses Papiers die derzeit bestehenden Angebote zusammengetragen. Ziel sollte es sein, dass weitere Angebote in Vereinen und Verbänden hier aufgenommen und auf einer zentralen Informationsplattform zusammengetragen werden.

Im Hamburger Sport bestehen bereits vielfältige inklusive Angebote, die einer intensiven Auseinandersetzung lohnen. Als Beispiele können hier bereits bestehende Integrationssportgruppen, Integrationssportabteilungen, aber auch Vereine mit einer Spezialisierung auf ein inklusives Angebot dienen. Dabei ist zu beachten, dass davon auszugehen ist, dass ein großer Teil von Menschen mit



Behinderungen in den organisierten Sport inkludiert ist, ohne dass dies besonders herausgestellt und erfasst ist.

Zur Vertiefung von inklusiven Angeboten im Hamburger Sport braucht es neue Ideen. Dafür vereinbaren die unterzeichnenden Verbände und Organisationen, im kommenden Jahr einen Aktionsplan zu erstellen, der mit Politik und interessierter Öffentlichkeit sowie Fachverbänden und Vereinen diskutiert wird.



Hamburger Sportbund e.V.



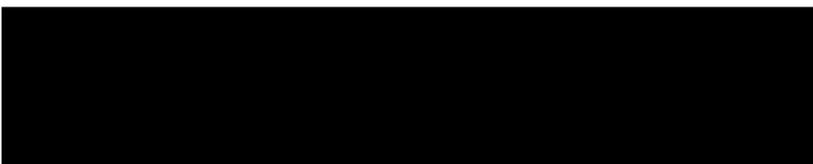
Behinderten- und Rehabilitationssportverband Hamburg e.V.



Special Olympics Hamburg e.V.



Hamburger Gehörlosen-Sportverein von 1904 e.V.



Deutscher Rollstuhl-Sportverband e.V.

## Anlage 1

Definition von Inklusion gemäß Inklusionsbeirat der Bundesregierung:

„Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet, dass allen Menschen von Anfang an in allen gesellschaftlichen Bereichen, eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe möglich ist. [...] Es gibt vielmehr einen ungehinderten, barrierefreien Zugang und eine umfassende Beteiligung von Menschen mit Behinderungen [...] in allen Bereichen des Lebens. Um ein solches selbstverständliches Miteinander zu gewährleisten, schafft die Gesellschaft die notwendigen Voraussetzungen [...]. Nicht der Mensch mit Behinderung passt sich an, sondern die Gemeinschaft sorgt dafür, dass ihre Angebote für alle zugänglich sind. Inklusion bedeutet jedoch mehr als die Gewährleistung von umfassender Barrierefreiheit. Sie bezieht sich auf die vollständige Einbeziehung behinderter Menschen ins gesellschaftliche Leben, ihre gleichberechtigte Anerkennung und Würdigung: kurzum die Verwirklichung umfassender, gleichberechtigter und selbstbestimmter Teilhabe.“

Definition von Behinderung laut §2 SGB IX:

(1) „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

(2) „Menschen sind [...] schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt [...]“

## **Satzung des Inklusions-Sport-Vereins Alsterdorf e.V. (Stand 02.09.2020)**

### **Satzung**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Inklusions-Sport-Alsterdorf e.V.“ als Abkürzung „ISV Alsterdorf“.

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des inklusiven Sports. Er umfasst vor allem die Pflege des Sports auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für Menschen aller Altersgruppen, mit und ohne Behinderung, ihr Leistungsvermögen zu erproben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung regelmäßiger sportlicher Übungen und Leistungen, wie z. B. Training im Breiten-, Schul- und Wettkampfsport.

Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit, u. a. durch Durchführung von Jugendveranstaltungen und jugendspezifischen Maßnahmen.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen

Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

## § 4

### Verbandsmitgliedschaften

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sportbund e.V., dem Betriebssportverband Hamburg e.V., des, Behindertensportverband Hamburg e.V. und in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände an. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Satz 1 als verbindlich an.

Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

## § 5

### Mitgliedschaften

Der Verein hat aktive, fördernde und kooperative Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Eine ruhende Mitgliedschaft kann beantragt werden.

- a) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die in den Abteilungen des Vereins Sport treiben und in sonstiger Weise ihren Freizeitinteressen nachgehen.
- b) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Vereinszwecke zu fördern bereit sind ohne Berechtigung, an Sportbetrieb oder Kursen oder Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die ausschließlich aktiven Mitgliedern vorbehalten sind. Natürliche Personen sind stimmberechtigt.
- c) Kooperative Mitglieder sind gemeinnützig eingetragene Sportvereine oder gemeinnützige Einrichtungen, die ihre sportlichen Aufgaben innerhalb des ISV Alsterdorf verwirklichen wollen.
- d) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- e) Eine ruhende Mitgliedschaft kann jederzeit beim Vereinsvorstand beantragt werden, wenn das Mitglied über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten und maximal einem Jahr nicht an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen kann. Ruhende Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, dürfen jeder Zeit an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber dort kein Stimmrecht. Sie dürfen in der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft nicht an den Angeboten für aktive Mitglieder teilnehmen.
- f) Personen, die als regelhafte rechtliche Betreuung für aktive Mitglieder am Sportprogramm teilnehmen, werden als beitragsfreie Mitglieder aufgenommen, ihre Mitgliedschaft ist gekoppelt an die Mitgliedschaft des betreuten Mitglieds und gilt nur für die Angebote, die das betreute Mitglied wahrnimmt. Sie haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

## § 6

### Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Anmeldungen zum Eintritt sind schriftlich einzureichen. Der Anmeldenden/dem Anmeldenden wird die Satzung auf Wunsch ausgehändigt. Der Eintritt wird wirksam mit Ablauf eines Monats nach Eingang der Anmeldung beim Vorstand, wenn nicht der Vorstand innerhalb dieser Frist die Anmeldung zurückweist; eine Zurückweisung muss nicht begründet werden, sie ist nicht anfechtbar.

Das Aufnahmegesuch eines/r beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Die Aufnahme eines kooperativen Mitglieds erfolgt durch Abschluss einer Mitgliedschaftsvereinbarung, in der Rechte und Pflichten des Mitglieds und des ISV Alsterdorf im Einzelnen bestimmt sind. Der Abschluss der Mitgliedschaftsvereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- b) Ausschluss aus dem Verein oder
- c) Tod des Mitglieds
- d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals (31. März, 31. Juli, 31. Oktober, 31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Wochen erklärt werden (Zeitpunkt des Zugangs der Austrittserklärung). Im Falle eines kooperativen Mitglieds erfolgt der Austritt nach Maßgabe der Mitgliedschaftsvereinbarung.

Das Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Der Vorstand kann weiterhin ein Mitglied ausschließen, wenn es sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf-Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## § 8

### Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

Es ist ein Mitgliedsbeitrag und eine – soweit von der Beitragsordnung festgelegt – Aufnahmegebühr zu leisten.

Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Sparten unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt werden.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Für kooperative Mitglieder legt der Vorstand den Mitgliedsbeitrag im Rahmen der Mitgliedschaftsvereinbarung fest.

Für eine außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

Der Vorstand gibt dem Verein eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen sowie zu den Beitragshöhen und Gebühren. Die Höhe der darin festgehaltenen Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss

## § 9

### Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand (nach § 26 BGB)

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

## § 10

### Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels E-Mail an die letzte bekannte Mailanschrift der Mitglieder oder durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.

Abweichend von § 32 Absatz 2 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl des Kassenprüfers,
- Wahl des Schatzmeisters,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl der Delegierten zu Verbandstagen,
- Verabschiedungen von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 11

### Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in nach § 26 BGB sowie dem/der von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter/in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
  
- Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Sparten (Abteilungen)
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit“.

## § 12

### Jugendausschuss und Jugendversammlung

Der Jugendausschuss ist die von der Jugendversammlung gewählte Vertretung der ISV Alsterdorf-Jugend. Die Jugendversammlung besteht grundsätzlich aus den Mitgliedern aller Abteilungen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendvertreter/in, der/die die ISV Alsterdorf-Jugend im Vorstand vertritt.

Näheres regelt die Jugendordnung.

## § 13

### Beschlussfassung und Protokollierung

Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## § 14

### Haftung

Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

## § 15

### Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Etats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer ist berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

## § 16

### Spartenleitersitzungen

Die Spartenleitersitzung hat die Aufgabe,

- a) den Sportbetrieb zu planen und zu koordinieren,
- b) dem Vorstand einen Vorschlag für die Verwendung der Beitragsmittel zu unterbreiten.

## § 17

### Sparte

1. Die Sparte ist ein Zusammenschluß aller Sportler einer Sportart. Sie hat die Aufgabe, den Sportbetrieb für ihre Mitglieder zu organisieren.
2. Die Sparte wird durch einen Beschluß des Vorstandes gegründet, wenn
  - a) in der Regel mehr als 10 Mitglieder der Sparte angehören wollen;
  - b) von den Mitgliedern ein Spartenleiter gewählt wurde;
  - c) eine Spartenordnung erstellt und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt wurde.
3. Der Vorstand kann für die Spartenordnungen Rahmenbedingungen erlassen.

## § 18

### Spartenversammlung

1. Die einzelnen Sparten haben mindestens einmal im Jahr, spätestens im IV. Quartal, eine Versammlung ihrer Spartenmitglieder abzuhalten.
2. Die Spartenversammlung hat die Aufgaben,
  - a) den Spartenleiter und seinen Stellvertreter zu wählen,
  - b) Beschlüsse über die Tätigkeiten der Sparte zu fassen.
3. Der Spartenleiter hat der Spartenversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzutragen.

## § 19

### Spartenleiter

Der Spartenleiter oder bei Abwesenheit sein Vertreter, vertritt die Interessen der Sparte

a) in den Spartenleitersitzungen des Vereins und der Sportverbände, in denen der Verein Mitglied ist,

b) gegenüber dem Vorstand

1. Der Spartenleiter wird mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden einer Spartenversammlung für zwei Jahre gewählt.
2. Für Sportarten, in denen Einzelsportler keine Sparte gründen können, kann der Vorstand die Funktionen des Spartenleiters übernehmen oder diese Funktionen auf den Spartenleiter einer anderen Sparte delegieren.

## § 20

### Datenschutz

Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 21

### Auflösung/Verschmelzung des Vereins

Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Stiftung Alsterdorf (Hamburg) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 22

### Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 12.04.2010 beschlossen und am 16.09.2010 in das Vereinsregister eingetragen.

Durch die Mitgliederversammlung am 20.04.2017 wurde eine Satzungsneufassung beschlossen.

Durch die Mitgliederversammlung am 02.02.2018 wurden folgende Paragraphen geändert: §§1,5, 6,11,12, 22.

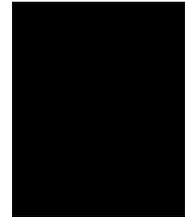
Durch die Mitgliederversammlung am 02.09.2020 wurden folgende Paragraphen geändert: §1.

Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

## **Eidesstattliche Erklärung**

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Ausarbeitung selbstständig und ausschließlich unter Benutzung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

Hamburg, den 25.04.2022



Johannes Fürst